



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bern, 3. Februar 2020

Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020



Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Organisationsverordnung vom 17. November 1999¹ für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹ Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit ebenfalls zuständigen Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor, wirkt bei deren Vollzug und bei der Erarbeitung notwendiger internationaler Instrumente mit:

- b. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; eingeschlossen sind das Internationale Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nicht eingeschlossen ist das Immaterialgüterrecht;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

¹ SR 172.213.1



Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (OV-WBF)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 17. November 1999¹ für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für den Agrarsektor und für das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

² Das BLW verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- b. Es schafft und sichert günstige Rahmenbedingungen für die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland, für ökologische Leistungen der Landwirtschaft mittels einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, für eine sozialverträgliche Entwicklung der Landwirtschaft sowie für ein nachhaltiges bäuerliches Grundeigentum.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

¹ SR 172.216.1



Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs

¹ Jede Gruppierung von Produzenten, die für ein Erzeugnis repräsentativ ist, kann beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch um Eintragung einreichen.

² Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;
- b. mindestens 60 % der Produzenten, 60 % der Verarbeiter und 60 % der Veredler des Erzeugnisses Mitglied sind; und
- c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.

³ Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.

⁴ Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses herstellen, verarbeiten oder veredeln;
- b. ihre Mitglieder mindestens 60 % der Waldfläche und 60 % der Verarbeiter ausmachen; und

¹ SR 910.12

- c. der Nachweis erbracht wird, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.

⁵ Bei Ursprungsbezeichnungen muss eine Gruppierung die Produzenten aller Produktionsschritte umfassen, und zwar je nach Erzeugnis:

- a. diejenigen, die den Rohstoff erzeugen;
- b. diejenigen, die das Erzeugnis verarbeiten;
- c. diejenigen, die es veredeln.

Art. 17 Abs. 2 Buchst. e und 4

² Absatz 1 gilt insbesondere:

- e. *Aufgehoben*

⁴ Jeder Verweis auf die Verwendung eines Produkts mit geschützter Bezeichnung als Zutat oder Bestandteil eines verarbeiteten Erzeugnisses ist verboten:

- a. wenn das verarbeitete Erzeugnis andere Zutaten oder Bestandteile enthält, die mit denjenigen mit geschützter Bezeichnung vergleichbar sind;
- b. wenn die Zutat oder der Bestandteil dem verarbeiteten Erzeugnis keine wesentliche Eigenschaft verleiht;
- c. wenn eine grafische Darstellung eines Vermerks im Sinne von Art. 16a fälschlicherweise den Eindruck erweckt, dass das verarbeitete Erzeugnis selbst und nicht bloss eine Zutat oder ein Bestandteil davon die geschützte Bezeichnung trägt.

Art. 18 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Name oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle muss auf der Etikette oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUP oder GGA angegeben werden.

Art. 19 Anforderungen und Auflagen an die Zertifizierungsstellen

¹ Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:

- a. für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV)² akkreditiert sein. Ihr Akkreditierungsbereich muss für jede Bezeichnung, für welche die Zertifizierungsstellen die Kontrolle durchführen, auf das betreffende Erzeugnis ausgedehnt sein.
- b. über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen,

² SR 946.512

in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind;

- c. angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:
 - 1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Unternehmen;
 - 2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden;
 - 3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 21a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten;
 - 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

² Sie müssen zudem die vom WBF nach Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

³ Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und die Auflagen nicht erfüllt. Es informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) umgehend über den Entscheid.

Art. 21a Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

¹ Die schweizerischen Zertifizierungsstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig waren und nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als zugelassen als Zertifizierungsstelle nach Artikel 19 Absatz 1.

² Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung gilt nicht für Bezeichnungen, die bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom ... registriert waren.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin, Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr



Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16j Abs. 2 Bst. b

² Verarbeitete biologische Lebensmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- b. Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe (einschliesslich Spurenelemente), Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16k für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen worden sind.

Art. 23 Abs. 1

¹ Das BLW erstellt eine Liste der Länder, die garantieren können, dass ihre Erzeugnisse die Bedingungen von Artikel 22 erfüllen.

Art. 23a Abs. 1-4

¹ Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden, die aufgrund des Verfahrens nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008² im Verzeichnis nach Artikel 10 der-

¹ **SR 910.18**

² Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung

selben Verordnungsaufgenommen sind, können bescheinigen, dass die eingeführten Erzeugnisse die Voraussetzungen von Artikel 22 Buchstabe a erfüllen.

² Das BLW kann auf Begehren hin weitere Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden, die nicht im Verzeichnis nach Absatz 1 und nicht in der Liste nach Artikel 23 aufgeführt sind, mit einer Aufnahme in eine Liste anerkennen, wenn die Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden nachweisen, dass die betroffenen Erzeugnisse die Bedingungen nach Artikel 22 erfüllen.

³ Die Begehren um Aufnahme in die Liste sind beim BLW einzureichen. Die Unterlagen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden die Bedingungen nach Artikel 22 erfüllen.

⁴ Das BLW gibt in der Liste für jede Zertifizierungsstelle und Kontrollbehörde nach Absatz 2 die zugehörigen Länder, Codenummern, Erzeugniskategorien und Ausnahmen sowie allenfalls eine Befristung der Gültigkeit an.

Art. 24 Abs. 5 und 6

⁵ Das WBF regelt die Kontrollbescheinigungen und die Teilkontrollbescheinigungen in Traces sowie die Verfahren.

⁶ Das BLW kann die Kontrollbescheinigungspflicht für Einfuhren aus Ländern nach Artikel 23 oder für solche, die von Stellen nach Artikel 23a Absatz 2 zertifiziert worden sind, erleichtern oder aufheben.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² Sie darf für Milch und Milchprodukte und für Fleisch und Fleischprodukte jedoch nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.

Art. 8 Abs. 3 Bst. e

³ Die Bezeichnung «Berg» beziehungsweise «Alp» darf auch verwendet werden, wenn folgende Verarbeitungsschritte ausserhalb des Gebiets nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfolgen:

- e. bei Honig: das Herausschleudern und die Verarbeitung zu genussfertigem Honig.

Art. 10 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Lebensmittel mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, für die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» nach Artikel 8a verwendet wird, müssen auf Stufe Verarbeitung zertifiziert werden.

Art. 12 Kontrolle

¹ Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:

a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre;

b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre;

c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;

d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.

² Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.

³ Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:

a. Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;

b. Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.

⁴ Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.

⁵ Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.

Art. 13 Einleitungssatz

Die Betriebe nach Artikel 12 Absatz 1 müssen:

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderungen vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 93 Absatz 4, 95 Absatz 2, 96 Absatz 3, 97 Absatz 6, 104 Absatz 3, 105 Absatz 3, 106 Absatz 5, 107 Absatz 3, 107a Absatz 2, 108 Absatz 1, 166 Abs. 4 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG)

verordnet:

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 4^{bis}

^{1bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

^{1ter} Ist eine juristische Person Gesuchstellerin, so müssen mindestens zwei Drittel der daran beteiligten Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Sie müssen zudem mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.

^{4bis} Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen werden Investitionshilfen auch Eigentümern oder Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb durch den Partner oder die Partnerin bewirtschaften lassen.

¹ SR 913.1

Art. 7 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen

¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.

² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.

³ Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.

Art. 8 Abs. 4

⁴ Bei Investitionen unter 100 000 Franken kann die Tragbarkeit ohne Planungsinstrument belegt werden.

Art. 9 Abs. 3

³ Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.

Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.

² Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten:

- a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen;
- b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen.

³ Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.
- b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.
- c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.

Art. 11b Bst. c

Für die Unterstützung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d und e müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- c. Die Produzenten und Produzentinnen verfügen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals in der Gemeinschaft.

Art. 14 Abs. 1 Bst. k

¹ Beiträge werden gewährt für:

- k. Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.

Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und 3 Bst. f

¹ Bei Bodenverbesserungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 sind die folgenden Kosten beitragsberechtigt:

- f. Gebühren aufgrund von Bundesgesetzen und Gebühren für Baubewilligungen;
- h. Bei Anschlüssen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe k nur die Kosten, die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 2007² über Fernmeldedienste von den Kunden und Kundinnen übernommen werden müssen.

³ Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches, ausgenommen Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe f;

Art. 15b

Aufgehoben

Art. 16 Beitragssätze für Bodenverbesserungen

¹ Für Bodenverbesserungen gelten folgende maximale Beitragssätze:

	Prozent
a. für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	34
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40
b. für übrige gemeinschaftliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	27
2. in der Hügelzone und in der Bergzone I	30
3. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	33
c. für einzelbetriebliche Massnahmen:	
1. in der Talzone	20

² SR 824.01

	Prozent
2. in der Hugelzone und in der Bergzone I	23
3. in den Bergzonen II–IV und im Sommerungsgebiet	26

² Die Beitrage fur Bodenverbesserungen konnen auch pauschal ausgerichtet werden. Die Pauschale bemisst sich nach dem Beitragssatz nach Absatz 1 und den Zusatzbeitragen nach Artikel 17.

Art. 16a Abs. 4 und 4bis

⁴ Die Beitrage fur Arbeiten nach Absatz 1 bemessen sich nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a. Zusatzbeitrage nach Artikel 17 werden nicht gewahrt.

^{4bis} Werden Massnahmen zur periodischen Wiederinstandstellung von Entwasserungen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorgenommen, sind die Kosten nach Art. 15 beitragsberechtigt.

Art. 17 Sachuberschrift sowie Abs. 1 Bst. a

Zusatzbeitrage fur Bodenverbesserungen

¹ Die Beitragssatze nach Artikel 16 konnen fur folgende Zusatzleistungen maximal um je 3 Prozentpunkte erhohet werden:

a. *Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 3

³ In allen Zonen werden Beitrage gewahrt fur bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung okologischer Ziele sowie zur Erfullung der Anforderungen des Heimatschutzes. Das BLW legt die zu unterstutzenden Massnahmen fest.

Art. 19 Hohe der Beitrage fur landwirtschaftliche Gebaude und fur bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung okologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes

¹ Fur Oonomie- und Alpgebaude werden pauschale Beitrage gewahrt. Diese werden aufgrund des anrechenbaren Raumprogrammes pro Element, Gebaudeteil oder Einheit festgelegt.

² Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beitrage angemessen reduziert.

³ Die Beitrage nach Absatz 1 durfen insgesamt pro Betrieb in der Hugelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.

⁴ Die Abstufung der Beitrage pro Element, Gebaudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.

⁵ Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, kann zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt:

	Prozent
a. in der Hügelzone und in der Bergzone I	40
b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	50

⁶ Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.

⁷ Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag kann zusätzlich zu Absatz 3 gewährt werden. Das BLW legt die Beitragssätze in einer Verordnung fest; die Beitragssätze betragen höchstens 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

Art. 19d Abs. 2 und 3

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Artikel 19 Absatz 6.

³ *Aufgehoben*

Art. 19f Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragssätze für Projekte zur regionalen Entwicklung

¹ Die Grundlagenbeschaffung für die Vorbereitung eines Projekts ist beitragsberechtigt.

² Massnahmen zur Realisierung von öffentlichen Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten sind im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt, sofern diese Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft beitragen.

³ Werden Massnahmen, die nach dieser Verordnung beitragsberechtigt sind, im Rahmen eines Projektes zur regionalen Entwicklung umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen wie folgt erhöht:

- a. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe a: um 20 %;
- b. bei Projekten nach Artikel 11a Absatz 2 Buchstabe b: um 10 %.

⁴ Für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie für die Grundlagenbeschaffung gelten die folgenden Beitragssätze:

	Prozent
a. in der Talzone	34
b. in der Hügelzone und in der Bergzone I	37
c. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet	40

⁵ Die Beiträge für Projekte zur regionalen Entwicklung werden in einer Vereinbarung nach Artikel 28a festgelegt.

⁶ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Grundlagenbeschaffung anfallen, können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt zur regionalen Entwicklung umgesetzt wird.

Art. 20 Abs. 1 Bst a, Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Die Gewährung eines Beitrages setzt einen Kantonsbeitrag in Form einer nicht-rückzahlbaren Geldleistung voraus. Der minimale Kantonsbeitrag beträgt:

- a. 80 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2;

^{1bis} Kein Kantonsbeitrag ist erforderlich für Beiträge nach den Artikeln 17 und 19 Absatz 5.

^{1ter} Bei Projekten zur regionalen Entwicklung bemisst sich der minimale Kantonsbeitrag bei Massnahmen, die auch ausserhalb solcher Projekte mit Beiträgen gefördert werden könnten nach Absatz 1. Bei den anderen Massnahmen beträgt der minimale Kantonsbeitrag 80 Prozent.

Art. 21 Abs. 3

³ Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis einzureichen.

Art. 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden, Bauten und Einrichtungen

Werden für landwirtschaftliche Gebäude oder für Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe sowohl Beiträge als auch Investitionskredite gewährt (kombinierte Unterstützung), so müssen dem BLW das Beitragsgesuch sowie die sachdienlichen Daten für die Meldung des Investitionskredites (Art. 53) gleichzeitig eingereicht werden. Die Einreichung muss elektronisch über das Informationssystem eMapis erfolgen.

Art. 24 Bst. d

Eine Stellungnahme des BLW ist nicht erforderlich, wenn:

- d. der Zuschlag nach Artikel 19 Absatz 5 unter 15 Prozent des pauschalen Beitrages liegt.

Art. 25 Abs. 2 Bst. d

- d. die sachdienlichen Daten für den Investitionskredit (Art. 53) bei kombinierten Unterstützungen;

Art. 28a Abs. 2^{ter}

^{2ter} Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.

Art. 30 Abs. 1

¹ Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen verlangen.

Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.

³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.

Art. 32 Abs. 3

³ Mehrkosten, die 100 000 Franken überschreiten und mehr als 20 Prozent des genehmigten Voranschlages betragen, bedürfen der Genehmigung durch das BLW, sofern dafür um einen Beitrag nachgesucht wird.

Art. 34 Oberaufsicht

¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht nicht bewilligte Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen, grobe Vernachlässigungen des Unterhaltes oder der Bewirtschaftung, Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Beiträge oder andere Rückerstattungsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Beitrages gegenüber dem Kanton verfügen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5

¹ Als Zweckentfremdung gilt insbesondere:

- b. die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude; als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis zu verstehen, wenn dadurch die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach Artikel 10 nicht mehr erfüllt sind;

⁵ Das Verbot der Zweckentfremdung und die Rückerstattungspflicht enden nach Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 37 Absatz 6, jedoch spätestens 20 Jahre nach der Schlusszahlung des Bundes.

Art. 37 Abs. 6 Bst. e

⁶ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen 10 Jahre
zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes nach Artikel 18 Absatz 3

Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1^{bis}

¹ Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten:

- e. bei gewinnbringender Veräusserung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;

^{1bis} Bei gewinnbringender Veräusserung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.

Art. 40 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2

¹ Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden:

- e. für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele nach Artikel 18 Absatz 3.

² An die Stelle der Grundbucheintragung tritt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e eine Erklärung des Werkeigentümers, worin er sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbot, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht sowie allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.

Art. 44 Abs. 1 Bst. f

¹ Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:

- f. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes.

Art. 45a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 46 Höhe der Investitionskredite für bauliche Massnahmen

¹ Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt:

- a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit;
- b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil.

² Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt.

³ Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.

⁴ Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.

⁵ Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:

- a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;
- b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.

⁶ Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.

Art. 51 Abs. 7

⁷ Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge für Alpgebäude, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.

Art. 53 Abs. 3 und 4

³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.

⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.

Art. 55 Abs. 1

¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.

Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen

¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.

² Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.

³ Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.

Art. 58 Abs. 2

² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbriefes zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.

Art. 60 Gewinnbringende Veräusserung

¹ Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Investitionskredites für einzelbetriebliche Massnahmen zurückzuzahlen.

² Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.

Art. 62a Oberaufsicht

¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Investitionskredite oder andere Widerrufssgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.

*Art. 63b**Aufgehoben*

II

Die Verordnung vom 11. September 1996³ über den zivilen Ersatzdienst wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. c

¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein:

- c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14 und 18 SVV, unabhängig davon, ob der Betrieb Investitionskredite nach SVV erhält oder nicht.

III

Die Verordnung des WBF vom 15. November 2017⁴ über den zivilen Ersatzdienst wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14 und 18 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV), unabhängig davon, ob der Betrieb Investitionskredite nach SVV erhält oder nicht, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Dienstage zu.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 824.01

⁴ SR 824.012.2



Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

Änderungen vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 79 Absatz 2, 80 Absätze 2 und 3, 81 Absatz 1, 86a Absatz 2, 166 Absatz 4 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),

verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. November 2003¹ über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller» durch «verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Abs. 2

² Eine finanzielle Bedrängnis liegt vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vorübergehend ausser Stande ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine verzinsliche Ausgangverschuldung von mehr als 50 Prozent des Ertragswertes muss vorliegen.

Art. 4 Abs. 3

³ Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genügt es, wenn eine der beiden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

¹ SR 914.11

Art. 5 Vermögen

¹ Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt.

² Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.

Art. 6 Abs. 3

³ Die verzinslichen Schulden des Betriebes müssen vor der Umschuldung mehr als 50 Prozent des Ertragswertes ausmachen. Sie dürfen aber nicht höher als der zweieinhalbfache Ertragswert sein.

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über das eMapis. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.

⁴ Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kanton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über eMapis. Er eröffnet dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin den Entscheid nach der Genehmigung durch das BLW.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Genehmigungsfrist von 30 Tagen beginnt am Tag der elektronischen Einreichung der vollständigen Akten beim BLW.

Art. 12 Abs. 2

² Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Darlehensgewährung die Errichtung einer Grundpfandverschreibung oder eines Register-Schuldbrief zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung oder des Register-Schuldbriefes im Grundbuch.

Art. 15 Gewinnbringende Veräusserung

¹ Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.

² Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.

Art. 18a Oberaufsicht

¹ Das BLW übt die Oberaufsicht aus. Es kann Kontrollen vor Ort durchführen.

² Stellt das BLW im Rahmen seiner Oberaufsicht Verletzungen von Rechtsvorschriften, zu Unrecht gewährte Betriebshilfedarlehen oder andere Widerrufsgründe fest, so kann es die Rückerstattung des zu Unrecht gewährten Betrages gegenüber dem Kanton verfügen.

Art. 19-27

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Agrareinfuhrverordnung, AEV

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung zu übermitteln.

Art. 35 Abs. 2 und 4

² Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird versteigert.

⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert.

^{4bis} Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 36a Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14

¹ Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt:

- a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln);
- b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln);
- c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);
- d. Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).

¹ SR 916.01

² Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.

Art. 37 Abs. 2

² Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:

- a. Halbfabrikate;
- b. Fertigprodukte.

Art. 40 Abs. 5 und 6

⁵ Der Marktanteil einer Kontingentsanteilsberechtigten ist ihr prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Kontingentsanteilsberechtigten während der Bemessungsperiode nach Artikel 41 Absatz 2.

⁶ Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt.

II

¹ Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Artikel 35 Absatz 4 gilt bis zum 31. Dezember 2020.

³ Die Artikel 35 Absätze 2 und 4bis, 37 Absatz 2 und 40 Absatz 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1

(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)

Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten

Ziff. 3

3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
...				
0209.1090		20		
0210.1191	0.00	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	0.00	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
...				

Ziff. 9

9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte

...

Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Aufteilung des Kontingents und die Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents Nr. 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.

...

Ziff. 13

13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte

Bei allen 16 Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, wird das Zollkontingent Nr. 31 gestrichen.

Anhang 3
(Art. 10 und 27 Abs. 2^{bis} Bst. a)

Zoll- und Teilzollkontingente

Ziff. 3

3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel

Die Einträge der Zollkontingente Nr. 05.5, 05.7, 06.1 und 06.4 erhalten die folgende neue Fassung:

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
...		
05.5	Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung	410
...		
05.7	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege	20 643
...		
06.1	Luftgetrockneter Rohschinken inbegriffen darin ist das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto gemäss Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008	2600
...		
06.4	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	48 681
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	42 200 [2]
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	6481 [2]
...		

*Ziff. 11***11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte**

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkon- tingents (Tonnen)
20	Obst zu Most- und Brennzwecken	172
21	Erzeugnisse aus Kernobst (in Kernobstäquivalenten)	244

Anhang 4
(Art. 31 Abs. 2)

Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide

Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz
10 000 t brutto	5. Januar – 31. Dezember
10 000 t brutto	2. März – 31. Dezember
10 000 t brutto	4. Mai – 31. Dezember
10 000 t brutto	6. Juli – 31. Dezember
15 000 t brutto	1. September – 31. Dezember
15 000 t brutto	3. November – 31. Dezember



Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

³ In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben:

- a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;

Art. 6 Abs. 1 Bst. a

¹ Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt:

- a. bei Tomaten, Salatgurken, Setz Zwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;

¹ SR 916.121.10

Art. 16 Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten
Nummer 20 und 21

Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18a Abs. 2

² Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben:

Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz
20 000 Pflanzen	2. Februar bis 31. Dezember
20 000 Pflanzen	2. März bis 31. Dezember
10 000 Pflanzen	3. November bis 31. Dezember
10 000 Pflanzen	30. November bis 31. Dezember

Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Es kann in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b vorsehen, dass Material, das keiner Sorte angehört, anerkannt werden kann, sofern es der Art entspricht und der Sortenaspekt für den Identitätsnachweis des Materials nicht erforderlich ist.

Art. 14 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Es kann in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c vorsehen, dass Material, das keiner Sorte angehört, in Verkehr gebracht werden kann, sofern es der Art entspricht und der Sortenaspekt für den Identitätsnachweis des Materials nicht erforderlich ist.

Art. 15 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Es kann in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b vorsehen, dass Material, das keiner Sorte angehört, eingeführt werden kann, sofern es der Art entspricht und der Sortenaspekt für den Identitätsnachweis des Materials nicht erforderlich ist.

II

SR

¹ SR 916.151

Diese Verordnung tritt am [1. Januar 2021] in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Vorschriften für die Mindestreinheit des Wirkstoffs sowie Art und Höchstgehalt bestimmter Verunreinigungen, wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011)² festgelegt sind, gelten für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe.

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1

¹ Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.

Art. 36 Abs. 3 (nur auf Italienisch)

³ Betrifft nur den italienischen Text.

¹ **SR 916.161**

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe, AB L 153 vom 11. Juni 2011, S. 1, in der Fassung vom 30. Mai 2019.

Art. 55 Abs. 4 Buchst. c

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 3 und 4

³ Für Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 5 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, gelten die Artikel 64 Absatz 1, 65 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Buchstabe a ChemV sinngemäss.

⁴ Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin, Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr



Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 7 Fussnote

⁷ Es veröffentlicht die bewilligten Futtermittelzusatzstoffe².

Art. 70 Abs. 6

⁶ Das BLW kann die Anhänge der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011³ an Änderungen des europäischen Rechts anpassen, sofern diese von beschränkter Tragweite sind.

Art. 71 Abs. 1

¹ Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625⁴ über die Futtermittelkontrolle.

¹ **SR 916.307**

² Die Liste der bewilligten Futtermittelzusatzstoffe kann im Internet unter www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Futtermittel > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen > Anhang 2 > Anhang 2.4a, Anhang 2.4b, Anhang 2.4d und Anhang 2.5. abgerufen werden.

³ **SR 916.307.1**

⁴ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflan-

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

.

..... 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich

(Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ *Aufgehoben*

² Die Zulage für verkäste Milch wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.

³ *Aufgehoben*

Art. 3 Gesuche

¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.

² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.

³ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:

- a. die Erteilung einer Ermächtigung;

¹ SR 916.350.2

- b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;
- c. den Entzug einer Ermächtigung.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:

- a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben;
- b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;
- c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.

^{3bis} Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.

Art. 11 Aufbewahrung der Daten

Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

(GebV-TVD)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. Oktober 2015¹ über die Gebühren für den Tierverkehr wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR

¹ SR 916.404.2

Anhang
(Ziff. II)

Gebühren

Ziff. 1

Franken

1	Lieferung von Ohrmarken	
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	3.60
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:	
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	–.75
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	1.75
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	–.25
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.25
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	2.10
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung:	
1.1.3.1	Einzelohrmarke ohne Mikrochip	–.25
1.1.3.2	Einzelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	1.80
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	–.25
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:	
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons	1.80
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	2.80
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50



Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 27

² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

³ aufgehoben

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ SR 919.117.71

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta
Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 16. Juni 2006² über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Anhang 1 Ziff. 10.2 und 10.3

10.2	Gesuch um den Datenabruf für Dritte (Art. 27 Abs. 9):	
	a. einmalige Pauschale für die Behandlung des ersten Gesuchs	1900
	b. einmalige Pauschale für die Behandlung jedes weiteren Folgegesuchs	700
10.3	Einrichtung und Betrieb des Datenabrufs und die Aufbereitung der Daten (Art. 27 Abs. 9):	
	a. einmalige Pauschale für die Einrichtung des Datenabrufs	500
	b. jährliche Pauschale zur Deckung der Betriebskosten des Datenabrufs	200
	c. jährliche Pauschale zur Deckung der Kosten für die periodische Aufbereitung der Daten, abhängig von der Anzahl Personen, die ihr Einverständnis gegeben haben	600-3200



Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4 und 4a

Aufgehoben

II

¹Die Anhänge 1-3 werden gemäss Beilage geändert.

²Die Anhänge 4 und 4a werden aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Guy Parmelin

¹ SR 910.181

Anhang 1
(Art. 1 und 16 Abs. 5)

Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften

Ziff. 1-3

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	---

Der Eintrag «Pyrethrine» erhält die folgende neue Fassung:

Pyrethrine	Nur pflanzlicher Herkunft
------------	---------------------------

Nach dem Eintrag «Senfmehl» einfügen:

Terpene	Nur: Eugenol, Geraniol und Thymol
---------	-----------------------------------

2. Mikroorganismen oder durch Mikroorganismen produzierte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	---

Vor dem Eintrag «Natürliche Mikroorganismen einschliesslich Viren» einfügen:

Cerevisan	
-----------	--

3. Weitere Substanzen und Massnahmen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
-------------	---

Nach dem Eintrag «Mechanische Abwehrmittel wie Kulturschutznetze, Schneckenzäune, belemte Kunststoff-Fallen, Leimring» einfügen:

Natriumchlorid	
----------------	--

Nach dem Eintrag «Tonerdepräparate» einfügen:

Wasserstoffperoxid	
--------------------	--

Anhang 2
(Art. 2)

Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate

Ziff. 1. und 2.2.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	---

1. Hofeigene Dünger

Nach dem Eintrag «Stroh, anderes Mulchmaterial» einfügen:

Eierschalen	Nur aus Freilandhaltung
-------------	-------------------------

2. Hoffremde Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse

2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs

Nach dem Eintrag «Fischmehl» einfügen:

Weichtierabfälle	Ausschliesslich gewonnen aus nachhaltiger Produktion
------------------	--

Nach dem Eintrag «Pflanzenkohle» einfügen:

Huminsäure, Fulvinsäure	Ausschliesslich gewonnen aus anorganischen Salzen, Lösungen ohne Ammoniumsalze oder aus der Trinkwasseraufbereitung
-------------------------	---

Anhang 3
(Art. 3)**Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung
von verarbeiteten Lebensmitteln***Teil A und teil B Ziff. 1***Teil A:
Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger**

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
<i>Die Einträge «E 250 Natriumnitrit» und «E252 Kaliumnitrat» erhalten die folgende neue Fassung:</i>			
E 250	Natriumnitrit	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse zulässig nicht in Verbindung mit E 252 Richtwert für die Zugabe- menge, ausgedrückt in Na- NO ₂ : 80 mg/kg Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg
E 252	Kaliumnitrat	nicht zulässig	nur für Fleischerzeugnisse zulässig nicht in Verbindung mit E 250 Richtwert für die Zugabe- menge, ausgedrückt in Na- NO ₃ : 80 mg/kg Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg

*Nach dem Eintrag «Xanthan» einfü-
gen:*

E 417	Tarakernmehl	nur als Verdickungsmittel zulässig	nur als Verdickungsmittel zu- zulässig
-------	--------------	---------------------------------------	---

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
<p><i>Die Einträge «E 422 Glycerin», «E 551 Siliciumdioxid» und «E 903 Carnaubawachs» erhalten die folgende neue Fassung:</i></p>			
E 422	Glycerin	nur für Pflanzenextrakte und Aromastoffe, als Feuchthaltemittel in Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten zulässig nur pflanzlichen Ursprungs	nur für Aromastoffe, als Feuchthaltemittel Gelatinekapseln und zur Beschichtung von Filmtabletten zulässig nur pflanzlichen Ursprungs
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	nur für Aromastoffe und Propolis zulässig
E 903	Carnaubawachs	nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren und zur konservierenden Beschichtung von Früchten, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden zulässig	nicht zulässig

Teil B:**Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen****1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
<p><i>Nach dem Eintrag «Milchsäure» einfügen:</i></p>		
L-(+)-Milchsäure aus der Fermentation	nur für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten zulässig	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
<i>Nach dem Eintrag «Milchsäure» einfügen:</i>		
<i>Der Eintrag «Natriumhydroxid» erhält die folgende neue Fassung:</i>		
Natriumhydroxid	nur für die Zuckerherstellung, für die Herstellung von Öl (ausgenommen Olivenöl) und für die Herstellung von Pflanzenproteinextrakten zulässig	nicht zulässig
<i>Nach dem Eintrag «Schwefelsäure» einfügen:</i>		
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke bei der Zuckerherstellung zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig



Verordnung des WBF über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des WBF über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen sowie Gemüsearten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung WBF, SPfIV-WBF)

Ingress

gestützt auf die Artikel 4, 5 Absatz 2, 10 Absätze 3 und 5, 11 Absätze 1^{bis}, 1^{ter}, 2 und 3, 12 Absätze 3 und 4, 13, 14 Absätze 1^{bis}, 1^{ter}, 2, 3 und 5, 15 Absätze 3 bis 4, 16, 17 Absätze 2 und 6 sowie 21 Absatz 1 der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998²,

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» ersetzt durch «BLW».

Art. 2 Abs. 5

⁵ Als alte Sorte gilt eine Sorte, die vor mehr als zwei Jahren vom Sortenkatalog des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) oder von einem ausländischen Sortenkatalog gestrichen wurde.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

SR

1 SR 916.151.1

2 SR 916.151

¹ Als Basissaatgut gilt Vermehrungssaatgut, das:

- c. auf Gesuch des Züchters und mit Einverständnis des BLW für die Produktion einer neuen Generation von Basissaatgut vorgesehen werden kann;

Art. 7 Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln

¹ Als Vorstufenpflanzgut gelten Ausgangsmaterial von Kartoffeln und Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von einer Mutterpflanze oder in einer definierten Zahl von Generationen von einer Mutterpflanze für Ausgangsmaterial stammen;
- b. zur Produktion von Basispflanzgut oder einer bekannten Zahl von Generationen von Vorstufenpflanzgut bestimmt sind;
- c. unter der Verantwortung des Züchters nach den für die Sorte und den Gesundheitszustand geltenden Regeln der Erhaltungszüchtung produziert worden sind;
- d. die in den Anhängen 3 und 4 festgelegten Anforderungen für Vorstufenpflanzgut sowie die Anforderungen der entsprechenden Klassen erfüllen; und
- e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden sind.

² Als Ausgangsmaterial gilt die kleinste für die Erhaltung einer Sorte verwendete Einheit, von der aus sämtliches Pflanzgut der Sorte in einer oder mehreren Generationen bis zur ersten Knollengeneration durch Mikrovermehrung erzeugt wird.

³ Als Mikrovermehrung gilt die Vermehrung von Pflanzenmaterial durch *In-vitro*-Kultivierung von differenzierten vegetativen Keimspitzen oder Meristemen, die Pflanzen entnommen wurden.

⁴ Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als drei Generationen von Vorstufenpflanzgut im Feld produziert werden.

⁵ Für Ausgangsmaterial und die einzelnen Generationen im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen:

- a. Ausgangsmaterial: F₀
- b. Erste Generation: F₁
- c. Zweite Generation: F₂
- d. Dritte Generation: F₃

Art. 8 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 und 3

¹ Als Basispflanzgut gelten Knollen von Kartoffeln, die:

- a. direkt von Vorstufenpflanzgut oder von einer definierten Zahl von Generationen von Basispflanzgut stammen;

² Aus Vorstufenpflanzgut dürfen nicht mehr als sieben Generationen von Vorstufen- und Basispflanzgut im Feld produziert werden.

³ Für die einzelnen Generationen von Basispflanzgut im Feld gelten die folgenden Klassenbezeichnungen:

- a. Erste Generation: S
- b. Zweite Generation: SE₁
- c. Dritte Generation: SE₂
- d. Vierte Generation: E

Art. 12 Sachüberschrift sowie Abs. 4 und 5

Pflanzgutposten von Kartoffeln

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 22 Abs. 2

² Gesuche um Zulassung sind an das BLW zu richten. Das BLW erteilt die Zulassung. Es bestimmt eine Identifikationsnummer und teilt diese der Vermehrungsorganisation mit.

Art. 22a Abs. 2

² Gesuche um Zulassung sind an das BLW zu richten. Das BLW erteilt die Zulassung. Es bestimmt eine Identifikationsnummer und teilt diese der Aufbereitungsorganisation mit.

Art. 25a Wiederverschliessung

¹ Geöffnete Verpackungen dürfen nur durch zugelassene Aufbereitungsorganisationen offiziell wiederverschlossen werden.

² Die Aufbereitungsorganisation muss zu jeder Wiederverschliessung die folgenden Aufzeichnungen führen und diese während mindestens 3 Jahren aufbewahren und dem BLW auf Anfrage zur Verfügung stellen:

- a. Angaben zu Menge und Postenaufteilung des Saat- oder Pflanzgutes, dessen Verpackung wieder verschlossen wird, sowie Einwirkungen und Behandlungen, denen das Saat- oder Pflanzgut unterworfen war;
- b. Nachweis, dass das Saat- oder Pflanzgut aus Verpackungen stammt, die nach den Vorschriften dieser Verordnung verschlossen wurden.

³ Wiederverschliessungen müssen dem BLW vor dem Inverkehrbringen des Saat- oder Pflanzguts gemeldet werden. Das BLW kann ein offizielles Muster einfordern.

⁴ Auf der Etikette jeder wiederverschlossenen Verpackung ist zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 25 anzugeben:

- a. das Datum der letzten Wiederverschliessung;

- b. die Identifikationsnummer der Aufbereitungsorganisation nach Artikel 22a, die die letzte Wiederverschliessung vorgenommen hat; und
- c. die vom BLW für die Wiederverschliessung bestimmte Kennnummer in der Postennummer.

⁵ Etiketten auf der Originalverpackung, die nicht wiederverwendet werden, sind zu vernichten.

Art. 32 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Die Ergebnisse der Vorprüfung nach Absatz 3 Buchstabe a müssen eine Beschreibung der Boden- und Witterungsverhältnisse im Versuchszeitraum für die einzelnen Standorte enthalten.

Art. 33 Abs. 4 Bst. a

⁴ Ein Versuchsnetz wird anerkannt, wenn:

- a. es vier Versuchsorte umfasst, oder aber zwei Orte, an denen die Versuche während zweier Jahre wiederholt werden; sie müssen mit den hauptsächlichen schweizerischen Produktionsbedingungen vergleichbar sein;

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Die Artikel 32 Absätze 3 und 3^{bis} gelten auch für Kartoffeln.

² *Aufgehoben*

Art. 38 Abs. 1

¹ Die direkt aus importiertem Pflanzgut produzierten Posten werden entsprechend der Zahl ihrer Generationen im Feld mit einer Klassenbezeichnung nach den Artikeln 7–9 versehen, sofern die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllt sind. Ist die Feldgeneration nicht bekannt, so erhalten die produzierten Posten eine der folgenden Klassenbezeichnungen:

Importiertes Pflanzgut:	Produzierte Posten:
Klasse PB	Klasse S
Klasse S	Klasse SE ₂
Klasse SE	Klasse E
Klasse E	Klasse A.

Art. 38a Etikettierung von aus Kartoffelsamen erzeugtem Pflanzgut

¹ Pflanzgutposten, die aus Kartoffelsamen erzeugt wurden und die als Basispflanzgut oder zertifiziertes Pflanzgut in Verkehr gebracht werden sollen, sind mit einer

Etikette nach Artikel 28 zu versehen, die die Angaben gemäss Anhang 5 Kapitel B Abschnitt C enthalten.

² Behältnissen mit aus Kartoffelsamen erzeugten Setzlingen muss ein Begleitdokument des Lieferanten beigelegt werden, das die Angaben gemäss Anhang 5 Kapitel B Abschnitt C enthält.

³ Packungen von Kartoffelsamen müssen mit einer Lieferantenetikette versehen werden, die die Angaben gemäss Anhang 5 Kapitel B Abschnitt C enthält.

Art. 39a Anerkennung von Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln

¹ In Abweichung von den Bestimmungen nach Artikel 24 wird ein Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln als Basispflanzgut oder als zertifiziertes Pflanzgut anerkannt, sofern die Pflanzkartoffeln

- a. die allgemeinen Anforderungen an die Produktion und die Anerkennung nach Artikel 20 erfüllen, ausgenommen die in Anhang 4 Kapitel B, Ziffer 1 festgelegten Sortierungsnormen;
- b. aus Setzlingen erzeugt werden, die:
 1. die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen, und
 2. aus Kartoffelsamen gezogen wurden, die durch die geschlechtliche Kreuzung von Inzucht-Elternlinien entstanden sind und die Anforderungen nach den Anhängen 3 und 4 erfüllen; und
- c. aus höchstens drei Generationen von aus Kartoffelsamen erzeugtem Basispflanzgut und zertifiziertem Pflanzgut erzeugt wurden. Die von Setzlingen geernteten Knollen stellen die erste Generation dar.

⁹ Das BLW legt die Höchstmenge für die Anerkennung nach Absatz 1 fest.

Art. 40a Abs. 1

¹ Die Artikel 32 Absätze 3 und 3^{bis} gelten auch für Futter-, Öl- und Faserpflanzen.

Art. 40b

Aufgehoben

III

¹ Die Anhänge 1–5 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 6 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Guy Parmelin

Liste der Gattungen und Arten

Kapitel A: Gattungen und Arten, für welche ein Sortenkatalog erlassen werden kann

Ziff. 1

1 Getreide

Der Eintrag zur Art «Rauhafer» erhält die folgende neue Fassung:
Avena strigosa Schreb. Rauhafer

Der Eintrag zur Art «Sudangras» erhält die folgende neue Fassung:
Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. *Sudangras*
drummondii (Steud.) et Weg ex Davidse

Der Eintrag zur Art «Dinkel» erhält die folgende neue Fassung:
Triticum aestivum L. subsp. *spelta* (L.) Dinkel
Thell.

Der Eintrag «Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Triticum* mit einer Art der Gattung *Secale*» erhält die folgende neue Fassung:

× *Triticosecale* Wittm. ex.A. Camus Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Triticum* mit einer Art der Gattung *Secale*

Der Eintrag zur Art «Mais» erhält die folgende neue Fassung:
Zea mays L. Mais, ausgenommen Perlmais, Puffmais (Popcorn) und Zuckermais

Der Eintrag «Hybriden aus der Kreuzungen von *Sorghum bicolor* und *Sorghum sudanense*» erhält die folgende neue Fassung:·
Sorghum bicolor (L.) Moench × Hybriden aus der Kreuzung von *Sorghum*
Sorghum bicolor (L.) Moench subsp. und *Sudangras*
drummondii (Steud.) et Weg ex Davidse

Ziff. 3.1

3.1 Gräser

Der Eintrag zur Art «Rotes Straussgras» erhält die folgende neue Fassung:
Agrostis capillaris L. Rotes Straussgras

Der Eintrag zur Art «Bastardweidelgras (Raigras)» erhält die folgende neue Fassung:

Lolium × *hybridum* Hausskn. Bastardweidelgras (Raigras)

Streichen:

Phleum bertolonii DC. Zwiebellieschgras

Ersetzen des Eintrags «Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Festuca* mit einer Art der Gattung *Lolium*»:

× *Festulolium* Asch et Graebn. Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung *Festuca* mit einer Art der Gattung *Lolium*, *Festulolium*

Streichen:

x *Festulolium braunii* (K. Richt.) A. Camus *Festulolium*

Ziff. 3.2

3.2 Leguminosen

Der Eintrag zur Art «Bastardluzerne, Sandluzerne» erhält die folgende neue Fassung:

Medicago x varia T. Martyn Sand Bastardluzerne, Sandluzerne

Der Eintrag zur Art «Ackerbohne» erhält die folgende neue Fassung:

Vicia faba L. Ackerbohne

Einzufügen:

Ornithopus sativus Brot. Serradella

Ziff. 33

Überschrift

3.3 Andere Gattungen und Arten von Futterpflanzen

Der folgende Eintrag wird nach «Phazalie» eingefügt:

Plantago lanceolata L. Spitzwegerich

Ziff. 6 erhält die folgende neue Fassung:

6 Gemüse

<i>Allium cepa</i> L.	
– Ceba Gruppe	Zwiebel
	Echalion
– <i>Aggregatum</i> Gruppe	Schalotte
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel
<i>Allium porrum</i> L.	Lauch
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch
<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	Kerbel
<i>Apium graveolens</i> L.	
– Sellerie Gruppe	Sellerie
– Knollensellerie Gruppe	Knollensellerie
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel
<i>Beta vulgaris</i> L.	
– Rote Rüben Gruppe	Rande
– Blattmangold Gruppe	Mangold
<i>Brassica oleracea</i> L.	
– Grünkohl Gruppe	Federkohl
– Karfiol Gruppe	Blumenkohl
– Capitata Gruppe	Rot- und Weisskabis
– Rosenkohl Gruppe	Rosenkohl
– Kohlrabi Gruppe	Kohlrabi
– Wirsingkohl Gruppe	Wirz
– Brokkoli Gruppe	Brokkoli
– Palmkohl Gruppe	Palmkohl
– Tronchuda Gruppe	portugiesischer Kohl
<i>Brassica rapa</i> L.	
– Chinakohl Gruppe	Chinakohl
– Herbsrüben Gruppe	Herbst-, Mai-, oder Stoppelrübe
<i>Capsicum annuum</i> L.	Peperoni
<i>Cichorium endivia</i> L.	Endivie, Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie
<i>Cichorium intybus</i> L.	
– Zichorie Gruppe	Chicorée oder Zichorie
– Blattzichorie Gruppe	Blattzichorie oder Gemüsezichorie
– Wurzelzichorie Gruppe	Wurzelzichorie oder Industriezichorie
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone oder Zuckermelone
<i>Cucumis sativus</i> L.	
– Salatgurken Gruppe	Gurke, Salatgurke
– Einlegegurken Gruppe	Einlegegurke
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Zucchetti
<i>Cynara cardunculus</i> L.	
– Artischocken Gruppe	Artischocke
– Cardy Gruppe	Kardy oder

<i>Daucus carota</i> L.	Kardonenartischocke
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Rüebli
– Azoricum Gruppe	Fenchel
<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat (Kopfsalat, Schnittsalat, Kochsalat)
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	Tomate
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Peterli
– Blatt-Petersilien Gruppe	Wurzelpeterli
– Wurzelpetersilien Gruppe	Prunkbohne oder Feuerbohne
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne
– Gartenbohnen Gruppe	
– Buschbohnen Gruppe	
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse, Schalerbse
– Schalenerbsen Gruppe	Markerbse
– Markerbsen Gruppe	Kefe
– Zuckererbsen Gruppe	
<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen
– Radieschen Gruppe	Rettich
– Rettich Gruppe	Rhabarber
<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Schwarzwurzel
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Aubergine oder Eierfrucht
<i>Solanum melongena</i> L.	Spinat
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Nüsslisalat
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Dicke Bohne oder Puffbohne
<i>Vicia faba</i> L.	
<i>Zea mays</i> L.	Zuckermais
– Zuckermais Gruppe	Puffmais
– Puffmais Gruppe	

Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung

Kapitel A Ziff. 1.4.1

Am Ende der Ziffer 1.4.1 wird folgender Text eingefügt:

Bei Dinkel wird eine Korrektur des Gesamt-Sortenwertes um einen entsprechend der Typizität der Kandidatensorte statistisch bestimmten Referenzwert vorgenommen. Die Bestimmung der Typizität erfolgt auf der Grundlage molekulargenetischer Analysen (Müller und al.; 2018; Theor Appl Genet; 131 (2); 407 - 416) für Referenz- und Kandidatensorten.

Kapitel A Zif. 1.5

Der Eintrag zu «Dinkel» erhält die folgende neue Fassung:

Dinkel: > 103

Kapitel A Ziff. 2.5

Ziffer 2.5 erhält folgende neue Fassung:

2.5 Dinkel

Beobachtete Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standards für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>					
Kornertrag (15 % H ₂ O)	in dt/ha		< -5 (Ertr. Std)		
Standfestigkeit	Note (1-9)	> 6 (AW)	> 2 (Std)	≤ -1	≥ +1
Frühreife	Ährenschieben Std ± Tage		> 5 (Std)	≤ -2	≥ +3
HLG	kg			≥ +1	≤ -2
HFG	g	< 8 (AW)	< 8 (AW)		
Mehltau	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Gelbrost	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 5 (AW)	≤ -1	≥ +1
Braunrost	Note (1-9)	> 6 (AW)	≥ 6 (AW)	≤ -1	≥ +1
Spelzenbräune Blatt	Index		> 20 (Std) und > 125 (AW)	≤ -15	≥ +15
Spelzenbräune Ähre	Index		> 20 (Std)	≤ -15	≥ +15
Ährenfusarien	Note (1-9)	> 8 (AW)	> 6 (AW)	< 4 (AW)	> 5 (AW)

Beobachtete Merkmale	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standards für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
		Werte für die Vorversuche	Mittelwerte der 2-jährigen offiziellen Sortenprüfung	Bonus (+1)	Malus (-1)
Kornotyp	Note (1–9)		> 3 (Std)	≤ max (Std)	> max (Std)
Spindelbruch	Note (1–9)		> 2 (Std)	≤ max (Std)	> max (Std)
Anteil nackte Körner	Note (1–9)		> 2 (Std) oder ≥ 5 (AW)	≤ max (Std)	> max (Std)
Zeleny		< 20 (AW) > 45 (AW)	< 20 (AW) > 45 (AW)	≤ max (Std)	> max (Std)
Protein	Prozent	< 14 (AW)	< 14 (AW) und ≤ -3 (Std)	≥ 1	≤ -1
Verhältnis Ölsäure / Palmitinsäure	Prozent			≥ min (Std)	< min (Std)
Wasser- aufnahmefähigkeit				≥ 59 (AW) und ≤ 66 (AW)	< 59 (AW) und > 66 (AW)
Extensogramm DW / DL				≤ max (Std)	> max (Std)
<i>Nebenmerkmale</i>					
Ährenlänge	cm				
Überwinterung	Note (1–9)		> 2 (Std)	≤ -2	≥ +2
Spelzenbräune	Note (1–9)	> 7 (AW)			
<i>Andere Beobachtungen</i>					
Pflanzenlänge	cm				

Anhang 3
(Art. 3–5, 7–10, 23 und 38)

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Kapitel A Ziff. 1

Die Überschrift «Hybriden von Roggen» wird ersetzt durch «Hybriden von Roggen und CMS-Hybriden von Gerste».

Kapitel A Ziff. 2.2

Der Text unterhalb der Überschrift «Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale» erhält die folgende neue Fassung:

- a. Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie «Zertifiziertes Saatgut» muss mindestens 90 Prozent betragen. Für Hybridgerste, erzeugt durch zytoplasmatische männliche Sterilität (CMS), muss sie 85 Prozent betragen, wobei Verunreinigungen, der Restorer ausgenommen, 2 Prozent nicht überschreiten dürfen. Sie wird amtlich mittels eines angemessenen Anteils der Proben nachgeprüft.
- b. Bestände zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut müssen ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der Merkmale der Erbkomponenten sein. Wird Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt, so muss der Bestand folgenden Normen und sonstigen Anforderungen genügen:
 1. Die Sortenreinheit muss mindestens folgenden Prozentsatz erreichen:
 - Hafer, Gerste, Weichweizen und Dinkel: 99,7,
 - selbstbestäubendes Triticale: 99,0.
 2. Die Mindesthybridität muss 95 Prozent betragen. Der Hybriditätsgrad muss mittels international üblicher Methoden, soweit vorhanden, beurteilt werden. In den Fällen, in denen die Hybridität bei der Saatgutprüfung vor der Zertifizierung bestimmt wird, kann auf die Bestimmung der Hybridität bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.
- c. Bestände zur Erzeugung von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut von Hybriden von Gerste durch die CMS-Technik müssen folgenden Normen genügen:
 1. Der zahlenmäßige Anteil von Pflanzen, die eindeutig nicht sortenecht sind, darf die folgenden Prozentsätze nicht überschreiten:
 - bei Feldbeständen zur Erzeugung von Basissaatgut: 0,1 Prozent für die Erhaltungslinie (maintainer) und die Wiederherstellungslinie (restorer) sowie 0,2 Prozent für die weibliche CMS-Komponente;
 - bei Feldbeständen zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut: 0,3 Prozent für die Wiederherstellungslinie (restorer) und die weibliche CMS-Komponente sowie 0,5 Prozent, wenn die weibliche CMS-Komponente ein einziges Hybrid ist.

2. Der Grad der männlichen Sterilität der weiblichen Komponente muss mindestens betragen:
 - 99,7 Prozent für Feldbestände zur Erzeugung von Basissaatgut,
 - 99,5 Prozent für Feldbestände zur Erzeugung von zertifiziertem Saatgut.
3. Zertifiziertes Saatgut darf nur in Mischkulturen einer männlich-sterilen weiblichen Komponente mit einer männlichen Komponente, die die Fertilität wiederherstellt, produziert werden.

Kapitel A Ziff. 2.3

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Kultur	Minimaler Abstand
<i>Einfügen an erster Stelle der Tabelle:</i>	
CMS-Hybriden von Gerste	
– für Basissaatgutproduktion	100 m
– für Produktion von zertifiziertem Saatgut	50 m
<i>Einfügen nach dem Eintrag «CMS-Hybriden von Gerste»:</i>	
<i>Sorghum spp.</i>	
– für Basissaatgutproduktion	400 m, in Gebieten, in denen das Vorkommen von <i>S. halepense</i> oder <i>S. sudanense</i> zu unerwünschter Fremdbestäubung führen könnte, muss der Bestand für die Produktion von Basissaatgut von <i>Sorghum spp.</i> den minimalen Abstand von 800 m aufweisen
– für Produktion von zertifiziertem Saatgut	200 m, in Gebieten, in denen das Vorkommen von <i>S. halepense</i> oder <i>S. sudanense</i> zu unerwünschter Fremdbestäubung führen könnte, muss der Bestand für die Produktion von zertifiziertem Saatgut von <i>Sorghum spp.</i> den minimalen Abstand von 400 m aufweisen

Ersetzen des Eintrags «Roggen (offen abblühende Sorten)» durch «Roggen (offen abblühende Sorten), Kanariengras»

Kanariengras

Ersetzen des Abstandswertes für «Triticale (selbstbefruchtende Sorten)»:

– für Produktion von zertifiziertem Saatgut 20 m

Ersetzen des Eintrags von «Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel»

Hybriden von Hafer, Gerste, Weichweizen, Dinkel, 25 m

ausgenommen CMS-Hybriden von Gerste

Kapitel A Ziff. 2.7

Am Ende der Ziffer 2.7 wird folgender Text eingefügt:

Auf Parzellen müssen mindestens zwei Jahre ohne Anbau der gleichen Art eingehalten werden.

Kapitel B Ziff. 4.2

Die erhält die folgende neue Fassung:

Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)			Fremde Pflanzen ^{3, 4} (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen ⁵ (Note)
		Virusbefall ¹	Krautfäule	Schwarzbeinigkeit ²			
Vorstufe	F ₀	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₁	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₂	0	0	0	0		
Vorstufe	F ₃	0	0	0	0		
Basis	S	0,02	0,4	0	0	1	5
Basis	SE ₁	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	SE ₂	0,04	1	0,02	0,02	1	5
Basis	E	0,06	1	0,1	0,02	2	5
Zertifiziert	A	0,2	4	1	0,04	3	5

- 1 Mosaiksymptome, verursacht durch Potato virus A [PVA000], Potato virus M [PVM000], Potato virus S [PVS000], Potato virus X [PVX000], Potato virus Y [PVY000] und Symptome, die durch leaf roll virus [PLRV00] verursacht worden sind.
- 2 Schwarzbeinigkeit, verursacht durch *Dickeya* Samson *et al. spp.* [1DICKG] und *Pectobacterium* Waldee *emend. Hauben et al. spp.* [1PECBG].
- 3 Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.
- 4 Findet keine Anwendung in Beständen, die aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln erwachsen.
- 5 Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.
Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet:
1 = sehr gut
3 = gut
5 = genügend
7 = schlecht
9 = sehr schlecht

Kapitel B Ziff. 4.6–4.9

- 4.6 Bei Methoden der klonalen Selektion wird die Befallsfreiheit der Mutterpflanze von den in Ziffer 4.4 festgelegten Schadorganismen festgestellt, indem der klonale Bestand unter Aufsicht des BLW untersucht wird.
- 4.7 Setzlinge, die aus Kartoffelsamen erzeugt wurden, müssen den folgenden Anforderungen genügen:
 - a. Sie sind praktisch frei von Schadorganismen, die die Qualität beeinträchtigen könnten, insbesondere von *Rhizoctonia solani* Kühn, *Phytophthora infestans* (Mont.) de Bary, *Alternaria solani* Sorauer, *Alternaria alternata* (Fr.) Keissl., *Verticillium dahliae* Kleb., *Verticillium albo-atrum* Reinke & Berthold, Kartoffelblattrollvirus, Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S, Kartoffelvirus X und Kartoffelvirus Y.
 - b. Sie weisen keine Anzeichen von Schwarzbeinigkeit auf.

- c. Sie sind ausreichend sortenecht und sortenrein.
 - d. Sie sind praktisch frei von Mängeln, die die Qualität und den Pflanzgutwert beeinträchtigen.
- 4.8 Kulturen zur Erzeugung von Kartoffelsamen (True Potato Seeds) müssen den folgenden Anforderungen genügen:
- a. Sie sind ausreichend sortenecht und sortenrein.
 - b. Das Vorhandesein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmass beschränkt.
- 4.9 Kulturen von aus Kartoffelsamen (True Potato Seeds) erzeugten Pflanzkartoffeln werden in offiziellen Feldbesichtigungen auf die Erfüllung der Anforderungen nach den Ziffern 4.7 und 4.8 hin untersucht.

Anhang 4
(Art. 3–10, 20, 24, 29, 35, 38, 39 und 42)

Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut

Kapitel A Ziff. 1

Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Art	Maximale Postengrösse (t)	Minimale Mustergrösse (g)	Minimale Mustergrösse für die Bestimmung der fremden Samen (g)
Nackthafer, Hafer, Rauhafer, Gerste, Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Triticale	30	1000	500
Kanariengras	10	400	200
Reis	30	500	500
Sorghum	30	900	900
Sudangras	10	250	250
Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum und Sudangras	30	300	300
Mais, Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250	250
Mais, Basissaatgut (ausser Inzuchtlinien) und zertifiziertes Saatgut	40	1000	1000
Sorten- und Artenmischungen ausser Kanariengras und <i>Sorghum spp.</i>	30	1000	500

Kapitel A Ziff. 2.1 zweiter Unterabsatz

Zertifiziertes Saatgut von Hybriden von Roggen und CMS-Hybriden von Gerste werden erst anerkannt, wenn in einer amtlichen Nachprüfung festgestellt wurde, dass das verwendete Basissaatgut den Anforderungen betreffend Sortenechtheit, Sortenreinheit und männlicher Sterilität des Samenträgers genügt hat.

Kapitel B Ziff. 2.3

Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung:

Kategorie	Klasse	Befallene Knollen (in %)		
		PLRV und PVY ⁴	Kartoffelvirus A, M, S und X	<i>Pectobacterium spp.</i>
Vorstufe	F ₀	0		0
Vorstufe	F ₁	0		0

Kategorie	Klasse	Befallene Knollen (in %)		
		PLRV und PVY ⁴	Kartoffelvirus A, M, S und X	<i>Pectobacterium</i> spp.
Vorstufe	F ₂	0		0
Vorstufe	F ₃	0,5 ²		0
Basis	S	0,5	1,1 ²	
Basis	SE ₁	1,1	3 ²	
Basis	SE ₂	1,1	3 ²	
Basis	E	2 ^{1,3}	42,3	
Zertifiziert	A	10		

¹ davon höchstens 1,1 % Virus Y (PVY)

² Tests nur je Bedarf

³ Die maximale Toleranz für schwere und leichte Virosen beträgt zusammen 4 %.

⁴ Für Pflanzgut der Kategorie Vorstufe beziehen sich die Kontrollen auf folgende Virosen:

- Blattrollvirus (PLRV)
- Kartoffelvirus A (PVA)
- Kartoffelvirus M (PVM)
- Kartoffelvirus S (PVS)
- Kartoffelvirus X (PVX)
- Kartoffelvirus Y (PVY)

Kapitel B Ziff. 3

3 Anforderungen an Kartoffelsamen

3.1 Die technische Reinheit, der Anteil anderer Pflanzenarten und die Keimung des Saatguts müssen ausreichen, um die Qualität und den Wert der aus Kartoffelsamen erzeugten Kartoffelsetzlinge und daraus erzeugten Pflanzkartoffelposten zu gewährleisten.

Kapitel C Ziff. 1

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Art	Höchstgewicht eines Postens	Mindestgewicht einer aus einem Posten zu ziehenden Probe	Minimale Mustergrösse für die Bestimmung der fremden Samen
	(in Tonnen)	(in Gramm)	(in Gramm)
1	2	3	4

Der Einträge zu den Arten unter der Gattung «Poaceae (Gramineae)» erhaltent folgende neue Fassung in Spalte 2:

10¹

Der Eintrag für «Lolium x boucheanum» erhält die folgende neue Fassung:

Lolium × hybridum 10¹ 200 60

Der Eintrag für «Phleum bertolonii» erhält die folgende neue Fassung:

Phleum nodosum 10¹ 50 10

Art	Höchstgewicht eines Postens (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einem Pos- ten zu ziehen- den Probe (in Gramm)	Minimale Muster- grösse für die Be- stimmung der frem- den Samen (in Gramm)
1	2	3	4

*Die folgenden Einträge sind in al-
phabetischer Reihenfolge einzufügen:*

<i>Ornithopus sativus</i>	10	90	9
<i>Plantago lanceolata</i>	5	20	2

¹ Das Höchstgewicht eines Postens kann bis auf 25 Tonnen erhöht werden, sofern die Aufbereitungsorganisation durch das Bundesamt hierfür zugelassen worden ist.

Kapitel C Ziff. 3.2

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Art	Keimfähigkeit in %	Maximaler Anteil harter Samen in %	Techni- sche Min- destrein- heit in %	Feuchtig- keits- gehalt in %	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent 3 ^{*)}					Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 (Gesamtzahl je Spalte)			Bemerkungen ^{*)} ^{*)} = Erklärender Text unter Be- merkungen zum zertifizierten Saatgut der ersten Vermehrung	
	1 ^{*)}	2 ^{*)}			insgesamt eine einzelne Art	Agro- pyron repens	Alopecu- rus myos- uroides	Melilotus spp.	Raphanus raphanis- trum	Sinapis arvensis	Avena fatua 4 ^{*)}	Cuscuta spp.		Rumex spp. 5 ^{*)}
<i>Der Eintrag für «Lolium x boucheanum» erhält die folgende neue Fassung:</i>														
<i>Lolium × hybridum</i>	75		96	13	1.5	1.0	0.5	0.3			0	0	5	12
<i>Der Eintrag für «Phleum bertolonii» erhält die folgende neue Fassung:</i>														
<i>Phleum nodosum</i>	80		96	13	1.5	1.0	0.3	0.3			0	0	5	12
<i>Die folgenden Einträge sind in alphabetischer Reihenfolge einzufügen:</i>														
<i>Ornithopus sativus</i>	75		90	11	1						0	0	10	12
<i>Plantago lanceolata</i>	75		85	11	1.5						0	0	10	12

Kapitel C Ziff. 3.3

Die Tabelle wird wie folgt geändert:

Art	Keimfähigkeit in Prozent	Maximaler Anteil Samen in Prozent	Technische Mindestreinheit in Prozent	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in Gewichtsprozent	Höchstanteil an Körnern fremder Arten in einem Muster nach Ziffer 1, Spalte 4 3*) (Gesamtzahl je Spalte)							Bemerkungen*) *) = Erklärender Text unter Bemerkungen zum Prebasis- und Basissaatgut
						eine einzelne Art	Rumex spp. 5*)	Agropyron repens	Alopecurus myosuroides	Melilotus spp.	Avena fatua 4*)	Cuscuta spp.	
Der Eintrag für « <i>Lolium x boucheanum</i> » erhält die folgende neue Fassung:													
<i>Lolium × hybridum</i>	75	2*)	96	13	0.3	20	2	5	5		0	0	6
Der Eintrag für « <i>Phleum bertolonii</i> » erhält die folgende neue Fassung:													
<i>Phleum nodosum</i>	80		96	13	0.3	20	2	1	1		0	0	
Die folgenden Einträge sind in alphabetischer Reihenfolge einzufügen:													
<i>Ornithopus sativus</i>	75		90	11	0.3	20	5						

Anhang 5
(Art. 15, 28, 30, 44 und 45)

Etikettierung

Kapitel A Ziff. 2 Bst. a, Pkt. 1

2. Folgende Angaben müssen auf den Etiketten enthalten sein:

- a. Für alle Kategorien ausser Saatgutmischungen
 - 1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel A, Ziffer 2, Buchstabe b, Punkt 6

2. Folgende Angaben müssen auf den Etiketten enthalten sein:

- b. Für Saatgutmischungen
 - 6. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel B, Abschnitt A, Punkt 1

A. Vorgeschriebene Angaben

- 1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel B Abschnitt C

C. Vorgeschriebene Angaben für aus Kartoffelsamen erzeugte Pflanzkartoffeln

1. Folgende Angaben müssen für Pflanzkartoffeln gemäss Artikel 38a Absatz 1 zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Angaben enthalten sein:

«Im Rahmen eines zeitlich befristeten Versuchs gemäss den Vorschriften und -Standards der Schweiz und der EU aus Kartoffelsamen erzeugte Pflanzknollen»

2. Folgende Angaben müssen auf dem Begleitdokument des Lieferanten von Setzlingen gemäss Artikel 38a Absatz 2 enthalten sein:

- a)
 - 1. die Angabe «Zeitlich befristeter Versuch gemäß den Vorschriften und Standards der EU»,
 - 2. die Angabe «CH – BLW»,
 - 3. Zulassungsnummer der Vermehrungsorganisation,
 - 4. Name des Erzeugers,
 - 5. Postennummer,
 - 6. Arten mit mindestens der Angabe ihrer botanischen Bezeichnung,
 - 7. Sorte,
 - 8. Anzahl der Setzlinge,

9. die Angabe «Aus Kartoffelsamen gezogene Setzlinge»,
10. Behandlung, falls zutreffend.

Folgende Angaben müssen auf der Lieferantenetikette von Saatgut gemäss Artikel 38a Absatz 3 enthalten sein:

b)

1. die Angabe «Zeitlich befristeter Versuch gemäß den Vorschriften und Standards der EU»,
2. die Angabe «CH – BLW»,
3. Zulassungsnummer der Vermehrungsorganisation,
4. Postennummer,
5. Arten mit mindestens der Angabe ihrer botanischen Bezeichnung,
6. Sorte,
7. die Angabe «Kartoffelsamen (true potato seed)»,
8. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Samen,
9. bei Angabe des Gewichts und bei Verwendung von granulierten Schädlingsbekämpfungsmitteln, Hüllmasse oder sonstigen festen Zusätzen: die Art des Zusatzes sowie das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht der reinen Samen und dem Gesamtgewicht.

Kapitel C Ziff. 1.1, Buchstabe a, Punkt 1

1.1 Vorgeschriebene Angaben:

a. Bei Prebasissaatgut, Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:

1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel C, Ziffer 1.1, Buchstabe b, Punkt 1

1.1 Vorgeschriebene Angaben:

b. Bei Handelssaatgut:

1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel D, Ziffer 1, Buchstabe a, Punkt 1

1 Vorgeschriebene Angaben:

a. Bei Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut:

1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel D, Ziffer 1, Buchstabe b, Punkt 1

1 Vorgeschriebene Angaben:

b. Bei Handelssaatgut:

1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel E, Ziffer 1, Punkt 1

1 Vorgeschriebene Angaben:

1. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Kapitel F, Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2a

1 Vorgeschriebene Angaben:

- 2a. Amtliche Kennnummer (Etikettennummer)

Anhang 6
(Art. 40)**Bedingungen für Kulturen, die direkt von Pflanzkartoffeln abstammen****1 Sortenechtheit**

Bei der direkten Nachkommenschaft von Pflanzkartoffeln dürfen der zahlenmässige Anteil an nicht sortenechten Pflanzen und der Anteil an Pflanzen fremder Sorten zusammengerechnet nicht überschreiten:

- a. 0,01 Prozent bei Vorstufenpflanzgut;
- b. 0,25 Prozent bei Basispflanzgut;
- c. 0,5 Prozent bei zertifiziertem Pflanzgut.

2 Virosen

2.1 Bei der direkten Nachkommenschaft der angebauten Pflanzen von Vorstufenpflanzgut der Klasse F₀ (Ausgangsmaterial) dürfen keine Pflanzen mit Anzeichen von Virosen auftreten.

2.2 Bei der direkten Nachkommenschaft von Pflanzkartoffeln darf der zahlenmässige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von Virosen nicht überschreiten:

- a. 0,5 Prozent bei Vorstufenpflanzgut der Klassen F₁, F₂, und F₃;
- b. 1 Prozent bei Basispflanzgut der Klasse S;
- c. 2 Prozent bei Basispflanzgut der Klassen SE₁ und SE₂;
- d. 4 Prozent bei Basispflanzgut der Klasse E; und
- e. 8 Prozent bei zertifiziertem Pflanzgut.

2.2 Bei der in Ziffer 2.2 aufgeführten Beurteilung einer Sorte, die chronisch mit einem Virus befallen ist, bleiben die durch diesen Virus verursachten leichten Anzeichen unberücksichtigt.



Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obstarten

(Obstpflanzgutverordnung WBF, OPflV-WBF)

vom ...

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf die Artikel 9 Absätze 1 und 2, 10 Absätze 3 und 5, 11 Absätze 1^{bis}-3, 12 Absatz 3, 13, 14 Absätze 1^{bis} und 2, 15 Absätze 3 bis 4, 17 Absätze 2 und 6, 20 und 21 Absatz 1 der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹, verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für:

- a. pflanzliches Vermehrungsmaterial der in Anhang 1 aufgeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden;
- b. Unterlagen und Pflanzenteile von Gattungen und Arten, welche nicht in Anhang 1 aufgeführt sind, sofern sie Edelreiser der in Anhang 1 aufgeführten Gattungen und Arten sowie deren Hybriden tragen sollen.

2. Abschnitt: Definitionen

Art. 2 Spezielle Sorten

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *alte Sorte* eine nicht nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975² geschützte Sorte, die von der Obstsortenliste des Bundesamtes für Land-

SR

1 SR **916.151**

2 SR **232.16**

wirtschaft (BLW) oder einem Sortenverzeichnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gestrichen wurde.

- b. *Nischensorte* eine alte Sorte, eine pflanzen genetische Ressource der nationalen Genbank nach Artikel 3 der Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzen genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Oktober 2015³ (PGRELV), oder eine sonstige Sorte an die die Anforderungen für die Aufnahme in die Obstsortenliste nach Abschnitt 3 nicht gestellt werden. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.
- c. *Kandidatensorte* eine Sorte, für die ein Gesuch um Aufnahme in die Obstsortenliste des BLW oder um Aufnahme in ein Sortenverzeichnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt wurde. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.

Art. 3 Klon

Als Klon gilt die genetisch einheitliche vegetative Nachkommenschaft einer einzigen Pflanze.

Art. 4 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Vermehrungsmaterial* Saatgut sowie Pflanzenteile und sonstiges Pflanzmaterial, einschliesslich Unterlagen und Edelreiser, die der Vermehrung und Produktion von Pflanzgut dienen.
- b. *Pflanzgut* Pflanzen, die nach ihrem Inverkehrbringen gepflanzt oder auf-gepflanzt werden sollen.

Art. 5 Mutterpflanze

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Mutterpflanze* eine bestimmte der Vermehrung dienende Pflanze.
- b. *fruchtende Pflanze* eine von einer Mutterpflanze vermehrte Pflanze, die zur Fruchterzeugung angebaut wird und dazu dient, die Sortenechtheit der betreffenden Mutterpflanze zu überprüfen.
- c. *Multiplikation* die vegetative Produktion von Mutterpflanzen zum Zweck der Erzeugung von einer ausreichenden Anzahl von Mutterpflanzen derselben Kategorie.
- d. *Erneuerung einer Mutterpflanze* das Ersetzen einer Mutterpflanze durch eine vegetativ aus ihr gewonnenen Pflanze.

- e. *Mikrovermehrung* die Multiplikation mit Hilfe einer *In-vitro*-Kultur aus ausdifferenzierten vegetativen Knospen bzw. ausdifferenzierten vegetativen Meristemen einer Pflanze.
- f. *Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial* eine Mutterpflanze, die zur Registrierung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial bestimmt ist und nicht durch Multiplikation, Erneuerung oder Vermehrung aus einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial gewonnen wurde.

Art. 6 Vermehrungsbestand

Als Vermehrungsbestand gilt der Boden, die Mutterpflanzen und das davon produzierte Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Produktionsparzelle.

Art. 7 Kryokonservierung

Als Kryokonservierung gilt die Erhaltung von Pflanzenmaterial durch Herunterkühlen auf extrem niedrige Temperaturen, um die Vitalität des Materials zu erhalten.

Art. 8 Schadorganismus und -kontrolle

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a. *Schadorganismus* die in Anhang 3 aufgeführten Pflanzen, Tiere oder Krankheitserreger aller Arten, Stämme oder Biotypen, die Pflanzen, Früchte oder pflanzliche Produkte schädigen können.
- b. *visuelle Kontrolle* die Untersuchung von Pflanzen oder Pflanzenteilen mit blossen Auge, Linse, Stereoskop oder Mikroskop.
- c. *Untersuchung* eine Untersuchung mit Ausnahme von visuellen Kontrollen.
- d. *Beprobung* die Entnahme von Pflanzenmaterial im Vermehrungsbestand für eine Untersuchung.
- e. *«praktisch frei von Schadorganismen»* Vermehrungsmaterial und Pflanzgut, dessen Ausmass des Vorhandenseins von Schadorganismen so gering ist, dass Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials annehmbar sind.

Art. 9 Vorstufenmaterial

Als Vorstufenmaterial gilt Vermehrungsmaterial, das:

- a. nach international anerkannten Verfahren oder einem vom BLW als gleichwertig anerkannten molekularbiologischen Verfahren zur Erhaltung der Echtheit der Sorte einschliesslich der pomologischen Merkmale sowie zur Verhütung des Befalls mit Schadorganismen produziert wurde;
- b. durch vegetative Vermehrung direkt von einer Mutterpflanze für Vorstufenmaterial oder durch geschlechtliche Vermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial gewonnen wurde;

- c. zur Produktion von Basismaterial oder zertifiziertem Material, ausgenommen Pflanzgut, vorgesehen ist;
- d. die im Anhang 3 festgelegten Anforderungen an Vorstufenmaterial erfüllt; und
- e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

Art. 10 Basismaterial

Als Basismaterial gilt Vermehrungsmaterial, das

- a. nach international anerkannten Verfahren oder einem vom BLW als gleichwertig anerkannten molekularbiologischen Verfahren zur Erhaltung der Echtheit der Sorte einschliesslich der pomologischen Merkmale sowie zur Verhütung des Befalls mit Schadorganismen produziert wurde;
- b. unmittelbar oder in einer begrenzten Anzahl von Stufen vegetativ aus Vorstufenmaterial gewonnen wurde;
- c. zur Produktion von zertifiziertem Material vorgesehen ist;
- d. die im Anhang 3 festgelegten Anforderungen an Basismaterial erfüllt; und
- e. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

Art. 11 Zertifiziertes Material

¹ Als zertifiziertes Material gilt Vermehrungsmaterial, das:

- a. unmittelbar vegetativ aus Basismaterial oder Vorstufenmaterial oder, wenn es für die Produktion von Unterlagen vorgesehen ist, aus anerkanntem Saatgut von Basis- oder zertifiziertem Material von Unterlagen gewonnen wurde;
- b. für die Produktion von Pflanzgut bestimmt ist;
- c. die im Anhang 3 festgelegten Anforderungen zertifiziertes Material erfüllt; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

² Als zertifiziertes Material gilt zudem Pflanzgut, das:

- a. unmittelbar aus zertifiziertem, Basis- oder Vorstufenmaterial gewonnen wurde;
- b. zur Produktion von Obst bestimmt ist;
- c. die im Anhang 3 festgelegten Anforderungen an zertifiziertes Material erfüllt; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert und anerkannt worden ist.

Art. 12 CAC (Conformitas Agraria Communitas) -Material

Als CAC-Material gilt Vermehrungsmaterial und Pflanzgut, das

- a. sortenecht und ausreichend sortenrein ist;
- b. bestimmt ist:
 1. zur Produktion von Vermehrungsmaterial oder von Pflanzgut, das zur Obstproduktion dient; oder
 2. zur Produktion von Obst; und
- c. die im Anhang 3 festgelegten Anforderungen an CAC-Material erfüllt; und
- d. nach den Regeln dieser Verordnung produziert worden ist.

3. Abschnitt: Aufnahme in die Obstsortenliste

Art. 13 Obstsortenliste

¹ Das BLW erlässt für die im Anhang 1 aufgeführten Gattungen und Arten eine Liste der Sorten, die zur Produktion von anerkanntem Material und CAC-Material zugelassen sind.

² Sollen Klone anerkannt werden, werden die zur Anerkennung zugelassenen Klone in die Liste eingetragen.

Art. 14 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹ Eine Sorte wird in die Obstsortenliste aufgenommen als Sorte mit:

- a. offizieller Beschreibung, wenn:
 1. sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist;
 2. eine offizielle Beschreibung vorliegt;
 3. die Bezeichnung der Sorte den in Artikel 12 des Sortenschutzgesetzes vom 20. März 1975⁴ festgelegten Anforderungen entspricht; und
 4. dem BLW ein Referenzmuster vorgelegt wird.
- b. offiziell anerkannter Beschreibung, wenn:
 1. eine durch das BLW oder die zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anerkannte Beschreibung vorliegt;
 2. Material der Sorte nachweislich bereits vor dem 30. September 2012 in der Schweiz in Verkehr gebracht worden ist;
 3. die Anforderungen gemäss Buchstabe a Ziffern 3 und 4 erfüllt sind.

² Eine Beschreibung nach Absatz 1 Buchstabe b wird anerkannt, sofern:

- a. die betreffende Sorte nicht bereits beschrieben ist durch:
 1. eine offizielle Beschreibung;
 2. eine anerkannte Beschreibung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union; oder

3. die Beschreibung einer gemäss der molekularbiologischen Untersuchung des Referenzmusters der Sorte entsprechenden pflanzengenetischen Ressource der nationalen Genbank⁵;
- b. diese den Anforderungen nach Anhang 2 genügt.

Art. 15 Aufnahmege such

¹ Der Züchter oder dessen Vertreter kann ein Gesuch um Aufnahme in die Sortenliste beim BLW innerhalb der von diesem bestimmten und veröffentlichten Fristen einreichen. Gesuchsteller ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz müssen einen Vertreter in der Schweiz haben.

² Der Gesuchsteller muss zur Aufnahme:

- a. einer Sorte als Sorte mit offizieller Beschreibung:
 1. ein Gesuchsdossier auf der Basis der Formulare des BLW einreichen; dieses Dossier enthält insbesondere eine Beschreibung nach Massgabe der technischen Fragebögen, die das BLW zum Zeitpunkt der Antragstellung bezeichnet;
 2. dem BLW nach dessen Vorgaben melden, ob die Sorte hinsichtlich ihrer Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit geprüft werden muss;
 3. angeben, ob die Sorte in einem Sortenverzeichnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eingetragen ist oder ein Antrag hierzu gestellt wurde;
 4. eine geeignete Sortenbezeichnung vorschlagen;
 5. das für die Anlage des Referenzmusters benötigte Vermehrungsmaterial und Pflanzgut dem BLW bereitstellen; und
 6. im Fall einer Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit das benötigte Vermehrungsmaterial und Pflanzgut der vom BLW benannten offiziellen Prüf stelle fristgerecht bereitstellen.
- b. einer Sorte als Sorte mit offiziell anerkannter Beschreibung:
 1. ein Gesuchsdossier auf der Basis der Formulare des BLW einreichen; dieses Dossier enthält insbesondere eine Beschreibung nach den Merkmalen in Anhang 2;
 2. den Nachweis gemäss Artikel 14 Buchstabe b Ziffer 2 erbringen;
 3. die Anforderungen nach Absatz 2 Ziffern 3-5 erfüllen.
- c. eines Klons einer bereits aufgenommenen Sorte ein Gesuch auf der Basis der Formulare des BLW einreichen.

³ Ist der Züchter einer Sorte unbekannt, so kann das Gesuch nach Absatz 1 von einem zugelassenen Produzenten oder einer Berufsorganisation gestellt werden.

⁴ In Abweichung von den Absätzen 1-3 kann das BLW ohne Aufnahmege such pflanzengenetische Ressourcen zu deren Erhaltung im Sinne des Artikels 6 der

⁵ SR 916.181

PGRELV⁶ als Sorten mit offiziell anerkannter Beschreibung in die Sortenliste aufnehmen.

Art. 16 Offizielle Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

¹ Die offiziellen Prüfungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfolgen unter der Verantwortung des BLW. Dieses kann einen von ihm anerkannten ausländischen Dienst mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen.

² Sofern die Prüfungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bereits durch einen vom BLW anerkannten ausländischen Dienst durchgeführt worden sind, müssen sie nicht noch einmal wiederholt werden, wenn:

- a. der Gesuchsteller vom Züchter ermächtigt worden ist, über die Prüfungsergebnisse zu verfügen; und
- b. der ausländische Dienst darin einwilligt, dass diese Resultate im Verfahren für die Aufnahme in die Obstsortenliste verwendet werden.

³ Auf Gesuch des Züchters oder seines Vertreters hin wahrt das BLW die Vertraulichkeit der Prüfungsergebnisse und der Beschreibung der genealogischen Komponenten.

Art. 17 Dauer der Aufnahme in die Obstsortenliste

¹ Eine Sorte wird für 30 Jahre in die Obstsortenliste aufgenommen.

² Die Aufnahme der Sorte kann für weitere Perioden von jeweils 30 Jahren erneuert werden, wenn die Bedingungen in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nach wie vor erfüllt sind und Material der Sorte verfügbar ist.

³ Verlängerungsgesuche sind schriftlich zu stellen und 5 Jahre vor Ablauf der Aufnahme beim BLW einzureichen.

⁴ Das BLW kann die Eintragung einer Sorte verlängern, für die kein schriftlicher Antrag gestellt wurde, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt.

Art. 18 Streichung aus der Obstsortenliste

Eine Sorte bzw. ein Klon können aus der Liste gestrichen werden, wenn:

- a. die im Artikel 14 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt werden;
- b. beim Aufnahmegesuch oder während des Aufnahmeverfahrens falsche oder irreführende Angaben gemacht worden sind;
- c. auf Gesuch des Züchters oder seines Vertreters;
- d. wenn die Sorte unannehmbare Nebenwirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt hat; oder

⁶ SR 916.181

- e. wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorsorgemassnahmen nach Artikel 148a Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁷ erfüllt sind.

4. Abschnitt: Produktion, Anerkennung und Aufbereitung

Art. 19 Allgemeines

¹ Produziert werden darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut:

- a. einer Materialkategorie nach den Artikeln 8 – 12;
- b. unter der Verantwortung eines zugelassenen Produzenten;
- c. von einer Sorte, die:
 1. in der Obstsortenliste nach Artikel 13 eingetragen ist;
 2. mit amtlicher oder amtlich anerkannter Beschreibung im gemeinsamen Sortenverzeichnis der Europäischen Union oder in einem Sortenverzeichnis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU⁸ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen ist und dem BLW die amtliche oder amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt; oder
 3. von einer Kandidatensorte, sofern eine amtliche Beschreibung, eine amtlich anerkannte Beschreibung oder ein Bericht einer zuständigen amtlichen Stelle vorliegt, der belegt, dass die betreffende Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist;
- d. in Vermehrungsbeständen, die registriert sind als:
 1. Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial;
 2. Mutterpflanzen für Basismaterial;
 3. Mutterpflanzen für zertifiziertes Material;
 4. Zertifiziertes Pflanzgut;
 5. CAC-Material; und
- d. das den Anforderungen an die Qualität nach Anhang 3 genügt.

² Anerkannt werden darf nur Material der Vermehrungsbestände nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 – 4, sofern die Mutterpflanzen dem Abstammungsprinzip der Kategorien nach den Artikeln 9 – 11 entsprechen und gemäss den Anforderungen dieser Verordnung vermehrt worden sind.

⁷ SR 910.1

⁸ Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses, in der für die Schweiz gemäss Anhang 6 Anlage 1 des Agrarabkommens (SR 0.916.026.81) jeweils verbindlichen Fassung.

³ Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b darf auch Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, produziert und anerkannt werden.

Art. 20 Zulassung von Produzenten

¹ Gesuche um Zulassung als Produzent sind an das BLW zu richten; dieses erteilt die Zulassung.

² Eine gesonderte Zulassung ist erforderlich:

- a. für jede im Anhang 1 aufgeführte Gattung oder Art; und
- b. für jede Materialkategorie nach den Artikeln 9–12.
- c. für jede der nachfolgenden Tätigkeiten in Bezug auf Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obstarten:
 1. Multiplikation, Erneuerung und Vermehrung von Mutterpflanzen;
 2. Produktion;
 3. Erhaltung; oder
 4. Aufbereitung, die sämtliche Behandlungen der Materialposten umfasst.

³ Zugelassen werden Produzenten:

- a. die bereits über eine Zulassung zum Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 77 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018⁹ (PGesV) verfügen;
- b. die über qualifiziertes administratives und technisches Personal verfügen;
- c. die über Vermehrungsbewilligungen seitens der betreffenden Züchter oder ihrer Vertreter verfügen;
- d. über Systeme und Verfahren verfügt, die es ihm ermöglichen, die Rückverfolgbarkeit der Waren sicherzustellen; und

⁴ Die Zulassungsnummer des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes nach Artikel 77 Absatz 2 der PGesV gilt als Identifikationsnummer des Produzenten.

Art. 21 Pflichten der Produzenten

Die zugelassenen Produzenten sind verpflichtet:

- a. Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Material den Anforderungen dieser Verordnung an die Kategorie nach den Artikeln 9-12 genügt; hierzu muss der Produzent einen Plan zur Ermittlung und Überwachung kritischer Punkte im Produktionsprozess erstellen und dem BLW auf Anfrage vorlegen, der die folgenden Punkte abdeckt:
 1. Produktion
 2. Standort und Zahl der Pflanzen
 3. Zeitplan für ihren Anbau

⁹ SR 916.20

4. Vermehrungsvorgänge
 5. Verpackungs-, Lagerungs-, und Transportvorgänge.
- b. visuelle Kontrollen und ggf. Beprobungen und Untersuchungen in Vermehrungsbeständen und an Vermehrungsmaterial zur Feststellung der Schadorganismen, die in Anhang 3 unter den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, durchzuführen und dem BLW das Auftreten von Schadorganismen zu melden; während der Kryokonservierung sind keine visuellen Kontrollen erforderlich.
 - c. Aufzeichnungen zu führen, während der Dauer der Registrierung der Vermehrungspartellen sowie mindestens drei Jahre, nachdem das betreffende Vermehrungsmaterial und Pflanzgut vernichtet oder in Verkehr gebracht wurde, aufzubewahren und dem BLW auf Anfrage vorzulegen, die folgende Punkte umfassen:
 1. Vermehrungsmaterial und Pflanzgut, das zwecks Lagerung oder Pflanzung zugekauft, auf dem Betriebsgelände produziert oder in Verkehr gebracht wurde;
 2. Massnahmen zur Überwachung der kritischen Punkte im Produktionsprozess nach Buchstabe a; und
 3. visuelle Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen in den Vermehrungsbeständen sowie das Auftreten von Schadorganismen und Massnahmen zu deren Bekämpfung nach Buchstabe b.
 - d. die Rückverfolgbarkeit einzelner Posten von Vermehrungsmaterial und Pflanzgut während der Produktion sicherzustellen.

Art. 22 Widerruf der Zulassung

¹ Die Zulassung des Produzenten wird widerrufen, sobald dieser nicht mehr über die Zulassung zum Ausstellen von Pflanzenpässen nach Artikel 77 der PGesV für die jeweilige Gattung, Art und Materialkategorie verfügt.

² Darüber hinaus kann das BLW die Zulassung eines Produzenten teilweise oder vollständig widerrufen, wenn es feststellt, dass:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstaben b-d nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Bedingungen für die Registrierung von Vermehrungsbeständen oder Anerkennung von Vermehrungsmaterial und Pflanzgut nicht mehr erfüllt sind;
- c. die Qualität des in Verkehr gebrachten Vermehrungsmaterials oder Pflanzguts den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht; oder
- d. die Pflichten nach Artikel 21 nicht mehr erfüllt werden.

Art. 23 Registrierung von Vermehrungsbeständen

¹ Vermehrungsbestände nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c werden auf Gesuch eines zugelassenen Produzenten vom BLW registriert, sofern sie die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen an:

- a. die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung;
- b. die Erhaltung von Mutterpflanzen, Vermehrungsmaterial und Pflanzgut;
- c. den Boden; und
- d. an den Betrieb, den Produktionsort oder das Gebiet.

² In Abweichung zu Absatz 1 Buchstabe a wird eine Unterlage, die keiner Sorte angehört, vom BLW registriert, wenn sie der Artenbeschreibung entspricht.

³ In Abweichung zu Absatz 1 Buchstaben b und c werden Vermehrungsbestände zur Produktion von CAC-Material vom BLW registriert, sofern:

- a. die Mutterpflanzen gemäss den Aufzeichnungen des Produzenten von einer identifizierten Herkunft stammen; und
- b. die Mutterpflanzen sowie das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut die Anforderungen an die Gesundheit nach Anhang 3 erfüllen.

⁴ Die Einhaltung der Bestimmungen gemäss den Absätzen 1-3 wird durch einen vom BLW zugelassenen Kontrolleur und ggf. dem Produzenten geprüft.

⁵ Jede Erneuerung von Mutterpflanzen in einer bereits registrierten Vermehrungsparzelle erfordert deren Neuregistrierung nach den Absätzen 1-3.

Art. 24 Multiplikation, Erneuerung, und Vermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial

¹ Der Produzent darf eine gemäss Artikel 23 registrierte Mutterpflanze für Vorstufenmaterial multiplizieren oder erneuern.

² Der Produzent darf eine Mutterpflanze für Vorstufenmaterial zur Erzeugung von Vorstufenmaterial vermehren.

³ Multiplikation, Erneuerung und Vermehrung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial erfolgen nach den Protokollen der EPPO oder anderen international anerkannten Protokollen. Fehlen solche Protokolle, so wendet das BLW ein eigenes Protokoll an, sofern dieses zuvor an den betreffenden Gattungen oder Arten über einen bestimmten Zeitraum getestet worden ist.

⁴ Der Zeitraum gemäss Absatz 3 gilt dann als geeignet, wenn der Phänotyp der Pflanzen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung auf der Grundlage einer Beobachtung der Früchte oder der vegetativen Entwicklung von Unterlagen validiert werden kann.

⁵ Der Produzent darf eine Mutterpflanze für Vorstufenmaterial nur bis zum Ende des Verwendungszeitraums nach Anhang 3 erneuern.

Art. 25 Registrierung von Kandidatenmutterpflanzen und durch Erneuerung gewonnenen Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial

¹ Eine Pflanze, die nicht gemäss Artikel 24 aus einer registrierten Mutterpflanze für Vorstufenmaterial produziert wurde, wird auf Gesuch vom BLW als Kandidatenmutterpflanze registriert, sofern sie insektensicher und physisch getrennt von Mut-

terpflanzen für Vorstufenmaterial gehalten wird, bis folgende Anforderungen an ihre Gesundheit erfüllt sind:

- a. sie ist gemäss einer visuellen Kontrolle und ggf. Beprobung und Untersuchung in der Einrichtung und auf dem Feld frei von den Schadorganismen, die in Anhang 3 Ziffer 10 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind; und
- b. sie ist gemäss einer visuellen Kontrolle, Beprobung und Untersuchung, die an einem vom BLW entsprechend der Biologie der für die betreffende Art oder Gattung relevanten Schadorganismen bestimmtem Zeitpunkt erfolgen, frei von den Schadorganismen, die in Anhang 3 Ziffer 11 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.

² In Abweichung zu Absatz 1 Buchstabe b wird, falls es sich bei der Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial um einen Sämling handelt, die visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung lediglich für Viren, Viroide oder virusähnliche Krankheiten, die durch Pollen übertragen werden und in Anhang 3 Ziffer 11 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, durchgeführt, sofern durch eine offizielle Prüfung bestätigt worden ist, dass der Sämling aus Samen einer Pflanze erzeugt worden ist, die frei von den durch Viren, Viroiden oder virusähnlichen Krankheiten verursachten Symptomen ist.

³ Die Anforderungen gemäss Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Registrierung einer durch Erneuerung gewonnenen Mutterpflanze für Vorstufenmaterial.

⁴ Die Einhaltung der Bestimmungen gemäss den Absätzen 1-3 wird durch einen vom BLW zugelassenen Kontrolleur auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Methoden des Produzenten geprüft.

⁵ Als Methode zur Untersuchung von Kandidatenmutterpflanzen Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen wird die Testung mit Indikatorpflanzen angewandt.

Art. 26 Multiplikation von Mutterpflanzen für Basismaterial

¹ Mutterpflanzen für Basismaterial dürfen über mehrere Generationen multipliziert werden, um die benötigte Zahl von Mutterpflanzen für Basismaterial zu erreichen.

² Mutterpflanzen für Basismaterial müssen gemäss Artikel 24 multipliziert werden. Die maximal zulässige Anzahl an Generationen und die maximal zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen für Basismaterial müssen den Bestimmungen für die betreffende Gattung oder Art nach Anhang 3 Ziffer 9.2 entsprechen.

³ Alle Generationen mit Ausnahme der ersten dürfen aus jeder beliebigen vorhergehenden Generation hervorgehen.

⁴ Vermehrungsmaterial unterschiedlicher Generationen muss getrennt voneinander gehalten werden.

Art. 27 Materialposten

¹ Vermehrungsmaterial und Pflanzgut ist bei Produktion, Ernte und Lagerung in getrennten und einzeln beschrifteten Posten zu halten.

² Eine Posten darf nur aus Vermehrungsmaterial oder Pflanzgut der gleichen Herkunft, Kategorie und Sorte, gegebenenfalls des gleichen Klons, bestehen. Wenn bei Unterlagen das Vermehrungsmaterial keiner Sorte angehört, darf der Posten nur aus Material der gleichen Art oder der gleichen interspezifischen Hybride bestehen.

³ Wird Vermehrungsmaterial oder Pflanzgut unterschiedlicher Herkunft bei Verpackung, Lagerung, Transport oder Lieferung zusammengebracht oder vermischt, hat der Produzent über die Zusammenstellung der Sendung und den Ursprung der verschiedenen Komponenten Buch zu führen.

Art. 28 Anerkennung von Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

¹ Ein Materialposten wird vom BLW anerkannt, sofern:

- a. der Vermehrungsbestand vom BLW registriert ist;
- b. die Mutterpflanzen und das Vermehrungsmaterial den Anforderungen an die Gesundheit nach Anhang 3 entsprechen; und
- c. er die Anforderungen an die Qualität nach Anhang 3 erfüllt.

² Die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Absatz 1 wird durch einen vom BLW zugelassenen Kontrolleur und ggf. dem Produzenten geprüft.

³ Bei Ablehnung der Anerkennung kann der Produzent innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach der Mitteilung schriftlich beim BLW Einsprache erheben. Das BLW ist verpflichtet, innerhalb von vier Tagen nach Eingang der Einsprache eine Gegenexpertise durchzuführen. Innerhalb dieser Frist dürfen keine Veränderungen am Zustand des Vermehrungsbestandes vorgenommen werden.

Art. 29 Verpackung, Verschluss und Kennzeichnung

¹ Die anerkannten Materialposten werden durch eine zugelassene Person unter der Verantwortung des Produzenten offiziell verpackt, verschlossen und mit einer offiziellen Etikette gekennzeichnet.

² Die Pflanzen oder Pflanzenteile eines Materialpostens nach Absatz 1 werden entweder zu Bündeln oder in Pakete und Behälter nach Anhang 4 gepackt.

³ Die Packungen nach Absatz 2 sind mit einem Verschlusssystem zu verschliessen, das nicht wiederverwendbar ist und beim Öffnen beschädigt wird. Die verschlossenen Packungen werden so etikettiert, dass sie beim Entfernen der offiziellen Etikette ihre Gültigkeit verlieren. Die Etikette muss entweder auf die Verpackung geklebt oder im Verschlusssystem integriert und unzerreissbar sein.

Art. 30 Zulassung von Personen

¹ Gesuche um die Zulassung von Personen für die in den Artikeln 23, 25, 28 und 29 vorgesehenen Aufgaben sind an das BLW zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das BLW.

² Zugelassen werden Personen, die über Basisfachwissen im Bereich des Saat- und Pflanzgutes verfügen und einen Ausbildungskurs des BLW besucht haben.

³ Die zugelassenen Personen sind verpflichtet, die Weiterbildungskurse des BLW zu besuchen und sich in der Ausübung ihres Amtes an seine Weisungen zu halten.

⁴ Die Personen für die den Artikeln 23, 25 und 28 vorgesehenen Aufgaben dürfen am Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben.

5. Abschnitt: Inverkehrbringen**Art. 31** Inverkehrbringen

¹ In Verkehr gebracht werden darf nur Vermehrungsmaterial und Pflanzgut, das:

- a. einer Materialkategorie nach den Artikeln 8 – 12;
- b. von einer Sorte, die
 1. in der Obstsortenliste nach Artikel 13 eingetragen ist;
 2. mit amtlicher oder amtlich anerkannter Beschreibung im gemeinsamen Sortenverzeichnis der Europäischen Union oder in einem Sortenverzeichnis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU¹⁰ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen ist.

² In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b darf Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Kandidatensorten zu bestimmten Zwecken sowie von Unterlagen, die keiner Sorte angehören in Verkehr gebracht werden.

³ In Verkehr gebracht werden darf zudem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte nach Bewilligung des BLW.

⁴ Das BLW kann in Abweichung von Absatz 1 das Inverkehrbringen angemessener Mengen von Vermehrungsmaterial und Pflanzgut gestatten, das den Anforderungen nach Artikel 19 nicht entspricht:

- a. bei vorübergehenden generellen Versorgungsschwierigkeiten;
- b. zu Forschungs- und Versuchszwecken; oder
- c. zur Ex-situ-Erhaltung unmittelbar gefährdeter pflanzengenetischer Ressourcen, sofern eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 62 Buchstabe b der PGesV besteht.

¹⁰ Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Sorten und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses, in der für die Schweiz gemäss Anhang 6 Anlage 1 des Agrarabkommens (SR 0.916.026.81) jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 32 Kandidatensorten

¹ Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Kandidatensorten darf zur Weitervermehrung oder für Versuchszwecke in Verkehr gebracht werden, sofern:

- a. die Sorte beim BLW angemeldet worden ist; oder
- b. ein Gesuch zur Aufnahme in ein Sortenverzeichnis im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU¹¹ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt wurde.

² Das BLW kann die Höchstmenge Vermehrungsmaterial und Pflanzgut verfügen, die pro Kandidatensorte in Verkehr gebracht werden darf.

Art. 33 Nischensorten

¹ Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer Nischensorte darf nach Bewilligung durch das BLW in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Sorte in ein amtliches Verzeichnis aufgenommen und das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut anerkannt oder als CAC-Material zugelassen worden ist, sofern es mit einer nicht offiziellen Etikette in Verkehr gebracht wird, deren Farbe nicht einer der Farben nach den Artikeln 35 und 36 entspricht und die mit dem Vermerk «Bewilligte Nischensorte, Vermehrungsmaterial und Pflanzgut nicht zertifiziert» versehen ist.

² Das BLW kann die Bewilligung von zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erforderlichen Nachweisen abhängig machen und hierfür Auflagen festlegen.

³ Es kann die Höchstmenge an Vermehrungsmaterial und Pflanzgut bestimmen, die pro Nischensorte in Verkehr gebracht werden darf. Es bestimmt, ob ein Referenzmuster einzureichen ist.

⁴ Es kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Sorte unannehmbare Nebenwirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zeigt.

Art. 34 Einfuhr von im Ausland produziertem Material

¹ Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Sorten nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b darf aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Anforderungen des Herkunftslandes mit den Anforderungen dieser Verordnung gemäss Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹² anerkannt ist.

² Ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen des Herkunftslandes nicht anerkannt, so darf das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut nur mit Bewilligung des BLW in die Schweiz importiert werden.

¹¹ Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses, in der für die Schweiz gemäss Anhang 6 Anlage 1 des Agrarabkommens (SR **0.916.026.81**) jeweils verbindlichen Fassung.

¹² SR **916.151**

Art. 35 Etiketle und Begleitdokument

¹ Die Verpackungen nach Artikel 29 sind auf der Aussenseite mit einer den Anforderungen in Anhang 5 entsprechenden offiziellen Etiketle zu versehen.

² Erfolgt das Inverkehrbringen einzeln, so ist die offizielle Etiketle an den Pflanzen oder Pflanzenteilen anzubringen, die als Vermehrungsmaterial oder Pflanzgut in Verkehr gebracht werden sollen.

³ Die Farbe der Etiketle ist:

- a. weiss mit einem violetten diagonalen Streifen für Vorstufenmaterial;
- b. weiss für Basismaterial;
- c. blau für zertifiziertes Material;
- e. braun für Material einer gemäss Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a bewilligten Ausnahme;
- d. orange für Material von Kandidatensorten.

⁴ Enthält die Verpackung Material unterschiedlicher Herkunft gemäss Artikel 27 Absatz 3, so kann der Produzent ein offizielles Begleitdokument entsprechend den Anforderungen nach Anhang 5 zur Ergänzung der Etiketle bereitstellen.

Art. 36 Kennzeichnung von CAC-Material

¹ CAC-Material ist mit einem vom Produzenten bereitgestellten Dokument zu kennzeichnen, das nicht dem Etiketle oder dem Begleitdokument gemäss Artikel 35 ähnelt.

² Die Farbe des Dokuments nach Absatz 1 ist gelb, sofern es am CAC-Material angebracht wird.

³ Das vom Produzenten bereitgestellte Dokument muss die in Anhang 5 vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten.

⁴ CAC-Material darf nicht mit der Angabe eines Klons gekennzeichnet werden.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 37** Vollzug

Das BLW vollzieht diese Verordnung.

Art. 38 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des WBF vom 11. Juni 1999¹³ über die Produktion und das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obst und Beerenobst wird aufgehoben.

Art. 39 Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. Oktober 2015¹⁴ über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 1 wird ersetzt durch:

¹ Für land- und ernährungswirtschaftliche Forschung, Züchtung, Weiterentwicklung oder das Herstellen von gesundem Vermehrungsmaterial wird Material aus der Nationalen Genbank PGREL zur Verfügung gestellt, sofern dafür eine standardisierte Materialübertragungsvereinbarung (SMTA)¹⁵ des Multilateralen Systems des Internationalen Vertrags vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft abgeschlossen wird.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b wird ersetzt durch:

- b. Bereitstellung von gesundem Vermehrungsmaterial.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹⁴ SR 916.181

¹⁵ Die Vereinbarung ist einsehbar unter: www.planttreaty.org/content/what-smta (Version vom 16. Juni 2006)

Anhang I
(Art. 1, 13, 20)**Liste der Gattungen und Arten****1 Schalenobst**

<i>Castanea sativa</i> Mill.	Edelkastanie
<i>Corylus avellana</i> L.	Haselnuss
<i>Juglans regia</i> L.	Baumnuss, Walnuss

2 Steinobst

<i>Olea europaea</i> L.	Ölbaum
<i>Pistacia vera</i> L.	Pistazie
<i>Prunus amygdalus</i> Batsch	Mandel
<i>Prunus armeniaca</i> L.	Aprikose
<i>Prunus avium</i> (L.) L.	Kirsche
<i>Prunus cerasus</i> L.	Sauerkirsche, Weichsel, Amarelle
<i>Prunus domestica</i> L.	Zwetschge, Pflaume
<i>Prunus persica</i> (L.) Batsch	Pfirsich
<i>Prunus salicina</i> Lindley	Japanische Pflaume

3 Kernobst

<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	Quitte
<i>Malus</i> Mill.	Apfel
<i>Pyrus</i> L.	Birne

4 Beerenobst

<i>Fragaria</i> L.	Erdbeere
<i>Ribes</i> L.	Johannisbeere, Stachelbeere
<i>Rubus</i> L.	Brombeere, Himbeere
<i>Vaccinium</i> L.	Heidelbeere, Preiselbeere

5 Sonstiges Obst

<i>Citrus</i> L.	Zitrus
------------------	--------

Ficus carica L.

Feige

Fortunella Swingle

Kumquat

Poncirus Raf.

Bitterorange

Anhang 2
(Art. 14, 15)

Merkmale für die Anerkennung von Sortenbeschreibungen

1 ...

Anhang 3
(Art. 8–12, 19, 21, 23–26, 28)

Anforderungen an den Vermehrungsbestand

1 Sortenechtheit, Sortenreinheit und Kulturzustand

- 1.1 Der Bestand muss sortenecht und sortenrein sein und erforderlichenfalls dem Klon entsprechen.
- 1.2 Der Kulturzustand der Vermehrungsparzelle und der Entwicklungsstand des Bestandes müssen eine ausreichende Überprüfung der Sortenechtheit und der Sortenreinheit und erforderlichenfalls eine Überprüfung des Klons sowie des Gesundheitszustands des Bestandes gestatten.
- 1.3 Die Feststellung der Sortenechtheit erfolgt durch Beobachtung der Ausprägung der Merkmale der Sorte an der Mutterpflanze oder dem Vermehrungsbestand. Diese Beobachtung wird auf eines der folgenden Elemente gestützt:
 - a. die amtliche Beschreibung bei Sorten, die in der Obstsortenliste oder einem Sortenverzeichnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen sind;
 - b. die Beschreibung, die dem Antrag bei Sorten beigefügt ist, für die ein Antrag auf Eintragung in die Obstsortenliste oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Antrag auf Eintragung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU¹⁶ gestellt wurde;
 - c. die amtlich anerkannte Beschreibung, wenn die Sorte, die Gegenstand der genannten Beschreibung ist, in einem nationalen Sortenverzeichnis eingetragen ist.
- 1.4 Im Fall von Ziffer 1.3 Buchstabe b ist für die Registrierung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial bzw. Vorstufenmaterial ist ein Bericht der amtlichen Prüfungsstelle erforderlich, der belegt, dass die betreffende Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist. Bis zur Eintragung der Sorte dürfen die betreffende Mutterpflanze und das aus ihr erzeugte Material jedoch lediglich zur Erzeugung von Basismaterial oder zertifiziertem Material verwendet werden, und sie dürfen nicht als Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material in Verkehr gebracht werden.
- 1.5 Kann die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung nur anhand der Merkmale einer fruchtenden Pflanze festgestellt werden, so wird die Ausprägung der Merkmale der Sorte anhand der Früchte einer fruchtenden

¹⁶ Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses, in der für die Schweiz gemäss Anhang 6 Anlage 1 des Agrarabkommens (SR 0.916.026.81) jeweils verbindlichen Fassung.

Pflanze beobachtet, die von der Mutterpflanze vermehrt wurde. Diese fruchtenden Pflanzen sind getrennt von den Mutterpflanzen oder dem Vermehrungsbestand aufzubewahren.

Die fruchtenden Pflanzen werden zu den am besten geeigneten Zeitpunkten im Jahr einer visuellen Kontrolle unterzogen, bei der Klima und Wachstumsbedingungen der Pflanze der betreffenden Gattungen und Arten berücksichtigt werden.

- 1.6 Das BLW und ggf. der Produzent überprüfen gemäss den Ziffern 1.3 und 1.4 die Übereinstimmung der Mutterpflanzen mit der Sortenbeschreibung in regelmässigen Abständen.
- 1.7 Zusätzlich zu der regelmässigen Überprüfung gemäss Ziffer 1.6 überprüfen das BLW und ggf. der Produzent nach jeder Erneuerung die daraus gewonnenen Mutterpflanzen.
- 1.8 Das BLW kann die Feststellung der Sortenechtheit nach Ziffer 1.3 unter Zuhilfenahme eines geeigneten molekularbiologischen Verfahrens nach einem vom BLW festgelegten Protokoll vornehmen.

2 Erhaltung

Vorstufe

- 2.1 Die Produzenten halten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial in Einrichtungen, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sowie insektensicher sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Produktionsprozesses verhindern.
- 2.2 Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial werden so gehalten, dass ihre jeweilige Identifikation während des gesamten Produktionsprozesses gewährleistet ist.
- 2.3 Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial und Vorstufenmaterial werden getrennt vom Boden in Töpfen mit Kultursubstraten ohne Erde oder sterilisierten Kultursubstraten angebaut oder erzeugt. Sie werden mit Etiketten gekennzeichnet, um ihre Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- 2.4 Abweichend von den Ziffern 2.1 – 2.3 kann das BLW bei bestimmten Gattungen oder Arten bewilligen, Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld zu produzieren. Dieses Material wird durch Etiketten identifiziert, um seine Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das BLW verfügt von Fall zu Fall geeignete Maßnahmen zur Verhütung eines Befalls der Pflanzen durch luftbürtige Vektoren, Wurzelkontakt, Kreuzinfektion über Maschinen oder Veredelungswerkzeug sowie andere mögliche Quellen.
- 2.5 Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial können durch Kryokonservierung erhalten werden.
- 2.6 Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial dürfen nur über die in Ziffer 9.1 für ihre Sortenbeständigkeit festgelegten Zeiträume verwendet werden. Sind

solche Zeiträume nicht festgelegt, bestimmt das BLW diesen Zeitraum von Fall zu Fall anhand der Sortenbeständigkeit bzw. der Umweltbedingungen, unter denen sie angebaut werden, sowie anhand sonstiger Faktoren, die die Sortenbeständigkeit beeinflussen.

Basis

- 2.7 Mutterpflanzen für Basismaterial und Basismaterial müssen auf Feldern gehalten werden, die vor potenziellen Quellen eines Befalls durch luftbürtige Vektoren, Wurzelkontakt, Kreuzinfektion über Maschinen oder Veredelungswerkzeug sowie vor anderen möglichen Befallsquellen sicher sind.
- 2.8 Die Isolationsabstände zu den Feldern gemäss Ziffer 2.7 sind für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie unter Ziffer 8 aufgeführt. Sind die Isolationsabstände nicht festgelegt, so bestimmt das BLW diese Abstände von Fall zu Fall entsprechend den regionalen Gegebenheiten, dem Typ des Vermehrungsmaterials, dem Vorhandensein von Schadorganismen im betreffenden Gebiet und den damit einhergehenden Risiken.
- 2.9 Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.6 gelten auch für den Verwendungszeitraum von Mutterpflanzen für Basismaterial.

Zertifiziert

- 2.10 Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.6 gelten auch für den Verwendungszeitraum von Mutterpflanzen für zertifiziertes Material.

3 Gesundheit

Vorstufe, Basis, Zertifiziert

- 3.1 Mutterpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen frei sein von den unter den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen.

Die Freiheit von den unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen wird durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Posten festgestellt.

Bestehen Zweifel an der Freiheit von den Schadorganismen nach den Ziffern 10 und 11, so werden die Mutterpflanzen bzw. das Vermehrungsmaterial beprobt und untersucht.

Die visuelle Kontrolle und gegebenenfalls Beprobung und Untersuchung erfolgt gemäss Ziffer 12 durch das BLW und gegebenenfalls auf Anweisung des BLW durch den Produzenten.

- 3.2 Beprobungen und Untersuchungen werden nach den Vorschriften des BLW entsprechend den Protokollen der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderer international anerkannter Protokolle durchgeführt. Fehlen solche Protokolle, so legt das BLW das Protokoll fest.

Die Proben werden vom BLW und gegebenenfalls dem Produzenten an das offizielle Labor gesendet.

- 3.3 Im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses für einen der unter den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen, wird die befallene Mutterpflanze oder das Vermehrungsmaterial vom Produzenten aus der Nähe anderer Mutterpflanzen bzw. anderem Vermehrungsmaterial entfernt oder entsprechende Massnahmen nach Ziffer 12 zur Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen Ziffer 3.1 für die betreffende Gattung oder Art und Kategorie ergriffen.
- 3.4 Die Anforderungen nach Ziffer 3.1 gelten nicht für Mutterpflanzen und Vermehrungsmaterial während der Kryokonservierung.

CAC

- 3.5 CAC-Material muss praktisch frei sein von den unter den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen.
- Die praktische Freiheit von den unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen wird vom Produzenten durch visuelle Kontrolle in der Einrichtung, auf dem Feld sowie der Posten festgestellt.
- Bestehen Zweifel an der Freiheit von den Schadorganismen unter Ziffer 10 und 11, so führt der Produzent Beprobungen und Untersuchungen am betreffenden CAC-Material durch.
- 3.6 Der Produzent führt die visuelle Kontrolle, die Beprobung und die Untersuchung von CAC-Material gemäss Ziffer 12 im Hinblick auf die betreffende Gattung oder Art durch.
- 3.7 Der Produzent führt Massnahmen des Risikomanagements gemäss Ziffer 12 zur Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen gemäss Ziffer 3.5 im Hinblick auf die betreffende Gattung oder Art durch.
- 3.8 Die Anforderungen nach Ziffer 3.5 gelten nicht für Mutterpflanzen und Vermehrungsmaterial während der Kryokonservierung.

4 Boden

Vorstufe, Basis, Zertifiziert

- 4.1 Der Boden von Vermehrungsbeständen muss frei sein von den unter Ziffer 13 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Vektoren von Viren, die die betreffende Gattung oder Art schädigen. Die Freiheit von solchen Vektoren wird vor der Bepflanzung durch Beprobung und Untersuchung festgestellt. Im Falle eines Verdachts des Auftretens der Vektoren während des Wachstums werden Beprobung und Untersuchung wiederholt durchgeführt.
- Beprobungen und Untersuchungen erfolgen durch das BLW und gegebenenfalls auf Anweisung des BLW durch den Produzenten unter Berücksichtigung von Klima und Biologie der für die betreffende Gattung oder Art relevanten Vektoren.
- 4.2 Beprobung und Untersuchung des Bodens ist nicht erforderlich:

- a. wenn in dem Boden nachweislich mindestens 5 Jahre lang keine vom BLW als Wirtspflanze der betreffenden Vektoren festgelegten Vorkulturen angebaut wurden; oder
 - b. für Vermehrungsbestände zur Produktion von zertifiziertem Pflanzgut.
- 4.3 Beprobungen und Untersuchungen werden nach den Vorschriften des BLW entsprechend den Protokollen der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderer international anerkannter Protokolle durchgeführt. Fehlen solche Protokolle, so legt das BLW das Protokoll fest.
- 4.4 Die Anlage der Vermehrungsparzellen muss unter Produktionsbedingungen erfolgen, die geeignet sind, dem Risiko einer Kontamination des Bodens mit den unter Ziffer 13 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Vektoren vorzubeugen.

5 Betriebsteil, Produktionsort oder Gebiet

- 5.1 Vermehrungsbestände zur Produktion von Pflanzgut dürfen nicht in Obstproduktionsanlagen oder Mutterpflanzenbeständen angelegt werden. Die Isolationsabstände sind in Ziffer 8 aufgeführt.
- 5.2 Zusätzlich zu den Anforderungen an die Gesundheit und den Boden gemäss den Ziffern 3 und 4 muss das Vermehrungsmaterial entsprechend den Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Gebiet nach Ziffer 12 produziert werden, um das Risiko des Auftretens der hierunter aufgeführten Schadorganismen zu begrenzen.

6 Qualitätsmindernde Mängel

- 6.1 Die Mutterpflanzen und das Vermehrungsmaterial müssen praktisch frei sein von Mängeln, die die Qualität und den Nutzen von Vermehrungsmaterial oder Pflanzgut von Obstarten beeinträchtigen können.
- 6.2 Als «praktisch frei von Mängeln» gilt Pflanzenmaterial dessen Ausmass der vorhandenen Mängel, die Qualität und Nutzen von Vermehrungsmaterial oder Pflanzgut beeinträchtigen können, dem Ausmass entspricht, das bei guter Anbau- und Verarbeitungspraxis zu erwarten ist, oder geringer ist.
- 6.3 Verletzungen, Verfärbung, Narbengewebe oder Trockenschäden gelten als Mängel, wenn Qualität und Nutzen des Vermehrungsmaterials dadurch beeinträchtigt werden.

7 Feldbesichtigung

- 7.1 Feldbesichtigungen bestehen aus visuellen Kontrollen sowie gegebenenfalls Beprobungen und Untersuchungen.

- 7.2 Vermehrungsbestände zur Produktion von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut müssen den Anforderungen nach den Ziffern 2–6 gemäss einer jährlichen Feldbesichtigung genügen.
- Vermehrungsbestände zur Produktion von CAC-Material müssen den Anforderungen nach den Ziffern 3, 5 und 6 gemäss einer jährlichen Feldbesichtigung genügen.
- 7.3 Falls erforderlich, werden die Feldbesichtigungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 durch eine zweite Feldbesichtigung ergänzt; im Falle einer Beanstandung, deren Ursachen behoben werden können, ohne dass dadurch die Qualität des Vermehrungsmaterials beeinträchtigt wird, finden weitere Feldbesichtigungen statt.
- 7.4 Die Feldbesichtigungen werden durch das BLW durchgeführt oder im Auftrag des BLW und unter dessen Aufsicht durch den Produzenten.
- Das BLW berücksichtigt bei der Feldbesichtigung insbesondere die Eignung und tatsächliche Anwendung der Methoden zur Prüfung der einzelnen kritischen Punkte des Produktionsprozesses durch den Produzenten.
- 7.5 In Ergänzung zu den offiziellen Feldbesichtigungen führt der Produzent Feldbesichtigungen durch, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Ziffern 2–6 für anerkanntes Material sowie nach den Ziffern 3, 5 und 6 für CAC-Material sicherzustellen. Das BLW kontrolliert in regelmässigen Abständen die Aufzeichnungen des Produzenten.

8 Liste der Isolationsabstände nach Ziffer 2 und 5

Cydonia oblonga Mill., *Malus* Mill., *Pyrus* L., *Prunus avium* (L.) L., *P. cerasus* L., *P. amygdalus* Batsch, *P. armeniaca* L., *P. domestica* L., *P. Persica* (L.) Batsch und *P. salicina* L.

Folgende Isolationsdistanzen müssen bei Pflanzen eingehalten werden, die einen Befall verursachen könnten:

Vermehrungsbestände für die Produktion:	Pflanzen, die Befall verursachen können			
	Apfel, Birne, Quitte		Aprikose, Kirsche, Sauerkirsche, Zwetschge/Pflaume, Pfirsich	
	Vermehrungsmaterial minderer Kategorie	Obstbäume in Produktion	Vermehrungsmaterial minderer Kategorie	Obstbäume in Produktion
von Unterlagen				
– Basis	10 m ¹	50 m	10 m ¹	100 m
– zertifiziert	10 m ¹	50 m	10 m ¹	100 m
von Edelreisern				
– Basis	300 m ¹	300 m	300 m ¹	300 m
– zertifiziert	10 m ¹	50 m	100 m ¹	100 m
von zertifiziertem Pflanzgut	10 m	50 m	10 m	100 m

- ¹ Zwischen den Vermehrungsbeständen für Basismaterial und zertifiziertes Material ist kein Isolationsabstand erforderlich.
Diese Abstände können verkleinert werden, wenn eine natürliche Schranke (Graben, Strasse usw.) jeden Kontakt zwischen den verschiedenen Materialkategorien ausschliesst.

***Fragaria* L.**

Die Vermehrungsbestände sind von Erdbeerkulturen und Vermehrungsbeständen für nicht anerkanntes Material durch eine Distanz von mindestens 50 m zu isolieren.

9 Listen des zulässigen Verwendungszeitraums für Mutterpflanzen nach Ziffer 2 und gemäss Artikel 24 Absatz 5 sowie Artikel 26 Absatz 2, aufgeschlüsselt nach Gattungen oder Arten

9.1 ...

9.2 Die maximal zulässigen Anzahl der Generationen auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen und maximal zulässigen Lebensdauer von Mutterpflanzen für Basismaterial ist wie folgt festgelegt:

Gattung /Art	Maximale Anzahl Generationen (Multiplikationen)	Maximale Lebensdauer (Jahre)
<i>Castanea sativa</i> Mill.	2 ¹	
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	1 ¹	
<i>Corylus avellana</i> L.	2	
<i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	2 ³	
<i>Ficus caria</i> L.	2	
<i>Fragaria</i> L.	5	
<i>Juglans regia</i> L.	2	
<i>Olea europaea</i> L.	1	
<i>Prunus amygdalus</i> , <i>P. armenica</i> , <i>P. domestica</i> , <i>P. Persica</i> und <i>P. salicina</i>	2 ¹	
<i>Prunus avium</i> und <i>P. cerasius</i>	2 ¹	
<i>Ribes</i> L.	3	6
<i>Rubus</i> L.	2	4
<i>Vaccinium</i> L.	2	

- ¹ Handelt es sich bei der Mutterpflanze für Basismaterial um eine Unterlage, so darf sie über maximal 3 Generationen multipliziert werden. Bildet eine Unterlage einen Teil einer Mutterpflanze für Basismaterial, so ist diese Unterlage Basismaterial der ersten Generation.

10 Liste der Schadorganismen, auf deren Vorhandensein nach Ziffer 3 sowie gemäss Artikel 21 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a eine visuelle Kontrolle und unter bestimmten Umständen eine Beprobung und Untersuchung durchgeführt werden muss

Gattung oder Art	Schadorganismen
<i>Castanea sativa</i> Mill.	<p>Pilze</p> <p><i>Cryphonectria parasitica</i></p> <p><i>Mycosphaerella punctiformis</i></p> <p><i>Phytophthora cambivora</i></p> <p><i>Phytophthora cinnamomi</i></p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Chestnut mosaic agent</p>
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	<p>Pilze</p> <p><i>Phytophthora citrophthora</i></p> <p><i>Phytophthora nicotianae</i> var. <i>parasitica</i></p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Aleurotrixus floccosus</i></p> <p><i>Parabemisia myricae</i></p> <p>Nematoden</p> <p><i>Pratylenchus vulnus</i></p> <p><i>Tylenchus semipenetrans</i></p>
<i>Corylus avellana</i> L.	<p>Bakterien</p> <p><i>Pseudomonas avellanae</i></p> <p><i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>corylina</i></p> <p>Pilze</p> <p><i>Armillariella mellea</i></p> <p><i>Verticillium albo-atrum</i></p> <p><i>Verticillium dahliae</i></p> <p>Insekten und Milben</p> <p><i>Phytoptus avellanae</i></p>

Cydonia oblonga Mill. und *Pyrus* L.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Erwinia amylovora

Pseudomonas syringae pv. *syringae*

Pilze

Armillariella mellea

Chondrostereum purpureum

Glomerella cingulata

Neofabraea alba

Neofabraea malicorticis

Neonectria ditissima

Phytophthora cactorum

Sclerophora pallida

Verticillium albo-atrum

Verticillium dahliae

Insekten und Milben

Eriosoma lanigerum

Psylla spp.

Nematoden

Meloidogyne hapla

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Ficus carica L.

Bakterien

Xanthomonas campestris pv. *fici*

Pilze

Armillariella mellea

Insekten und Milben

Ceroplastes rusci

Nematoden

Heterodera fici

Meloidogyne arenaria

Meloidogyne incognita

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Fig mosaic agent

Fragaria L.

Bakterien

Candidatus phlomobacter fragariae

Pilze

Podosphaera aphanis

Rhizoctonia fragariae

Verticillium albo-atrum

Verticillium dahliae

Insekten und Milben

Chaetosiphon fragaefoliae

Phytonemus pallidus

Nematoden

Aphelenchoides fragariae

Ditylenchus dipsaci

Meloidogyne hapla

Pratylenchus vulnus

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Candidatus phytoplasma asteris

Candidatus phytoplasma australiense

Candidatus phytoplasma fragariae

Candidatus phytoplasma pruni

Candidatus phytoplasma solani

Clover phyllody phytoplasma

Strawberry multiplier disease phytoplasma

Juglans regia L.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Xanthomonas arboricola pv. *juglandi*

Pilze

Armillariella mellea

Chondrostereum purpureum

Neonectria ditissima

Insekten und Milben

Epidiaspis leperii

Pseudaulacaspis pentagona

Quadraspidiotus perniciosus

Malus Mill.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Erwinia amylovora

Pseudomonas syringae pv. *syringae*

Pilze

Armillariella mellea

Chondrostereum purpureum

Glomerella cingulata

Neofabraea alba

Neofabraea malicorticis

Neonectria ditissima

Phytophthora cactorum

Sclerophora pallida

Verticillium albo-atrum

Verticillium dahliae

Insekten und Milben

Eriosoma lanigerum

Psylla spp.

Nematoden

Meloidogyne hapla

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Olea europaea L.

Bakterien

Pseudomonas savastanoi pv. *savastanoi*

Nematoden

Meloidogyne arenaria

Meloidogyne incognita

Meloidogyne javanica

Pratylenchus vulnus

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Olive leaf yellowing associated virus

Olive vein yellowing-associated virus

Olive yellow mottling and decline associated virus

Pistacia vera L.

Pilze

Phytophthora cambivora

Phytophthora cryptogea

Rosellinia necatrix

Verticillium dahliae

Nematoden

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Prunus amygdalus Batsch und *P. domestica* L.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Pseudomonas syringae pv. *morsprunorum*

Pilze

Phytophthora cactorum

Verticillium dahliae

Insekten und Milben

Pseudaulacaspis pentagona

Quadraspidiotus perniciosus

Nematoden

Meloidogyne arenaria

Meloidogyne incognita

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Prunus armeniaca L.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Pseudomonas syringae pv. *morsprunorum*

Pseudomonas syringae pv. *syringae*

Pseudomonas viridiflava

Pilze

Phytophthora cactorum

Verticillium dahliae

Insekten und Milben

Pseudaulacaspis pentagona

Quadraspidiotus perniciosus

Nematoden

Meloidogyne arenaria

Meloidogyne incognita

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Prunus avium (L.) L. und *P. cerasus* L.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Pseudomonas syringae pv. *morsprunorum*

Pilze

Phytophthora cactorum

Insekten und Milben

Quadraspidiotus perniciosus

Nematoden

Meloidogyne arenaria

Meloidogyne incognita

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Prunus persica (L.) Batsch und *P. salicina* Lindley

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Pseudomonas syringae pv. *morsprunorum*

Pseudomonas syringae pv. *persicae*

Pilze

Phytophthora cactorum

Verticillium dahliae

Insekten und Milben

Pseudaulacaspis pentagona

Quadraspidiotus perniciosus

Nematoden

Meloidogyne arenaria

Meloidogyne incognita

Meloidogyne javanica

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Ribes L.

Pilze

Diaporthe strumella

Microsphaera grossulariae

Podosphaera mors-uvae

Insekten und Milben

Cecidophyopsis ribis

Dasyneura tetensi

Pseudaulacaspis pentagona

Quadraspidotus perniciosus

Tetranychus urticae

Nematoden

Aphelenchoides ritzemabosi

Ditylenchus dipsaci

Rubus L.

Bakterien

Agrobacterium spp.

Rhodococcus fascians

Pilze

Podosphaera mors-uvae

Insekten und Milben

Resseliella theobaldi

Vaccinium L.

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Pilze

Exobasidium vaccinii

Godronia cassandrae (anamorph *Topospora myrtilli*)

11 Liste der Schadorganismen, auf deren Vorhandensein nach Ziffer 3 sowie gemäss Artikel 21 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b eine visuelle Kontrolle und unter bestimmten Umständen eine Beprobung und Untersuchung durchgeführt werden muss

Gattung oder Art	Schadorganismen
<i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf.	<p>Bakterien</p> <p><i>Spiroplasma citri</i></p> <p>Pilze</p> <p><i>Plenodomus tracheiphilus</i></p> <p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p><i>Citrus</i> cristacortis agent (CsCC)</p> <p><i>Citrus</i> exocortis viroid (CEVd)</p> <p><i>Citrus</i> impietratura agent (CsI)</p> <p><i>Citrus</i> leaf Blotch virus (CLBV)</p> <p><i>Citrus</i> psorosis virus (CPsV)</p> <p><i>Citrus</i> tristeza virus (CTV, EU isolates)</p> <p><i>Citrus</i> variegation virus (CVV)</p> <p>Hop stunt viroid (HSVd)</p>
<i>Corylus avellana</i> L.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple mosaic virus (ApMV)</p> <p>Hazelnut maculatura lineare phytoplasma</p>
<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	<p>Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen</p> <p>Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)</p> <p>Apple stem-grooving virus (ASGV)</p> <p>Apple stem-pitting virus (ASPV)</p> <p>Pear blister canker viroid (PBCVd)</p>

Fragaria L.

Bakterien

Xanthomonas fragariae

Pilze

Colletotrichum acutatum

Phytophthora cactorum

Phytophthora fragariae

Nematoden

Aphelenchoides besseyi

Aphelenchoides blastophthorus

Aphelenchoides ritzemabosi

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Arabis mosaic virus (ArMV)

Raspberry ringspot virus (RpRSV)

Strawberry crinkle virus

Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)

Strawberry mild yellow edge virus

Strawberry mottle virus (SmoV)

Strawberry vein banding virus

Tomato black ring virus

Malus Mill.

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple dimple fruit viroid (ADFVd)

Apple flat limb agent

Apple mosaic virus (ApMV)

Apple scar skin viroid (ASSVd)

Apple stem-grooving virus (ASGV)

Apple stem-pitting virus (ASPV)

Candidatus phytoplasma mali

Olea europaea L.

Bakterien

Verticillium dahliae

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Arabis mosaic virus (ArMV)

Cherry leaf roll virus (CLRV)

Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)

Prunus amygdalus Batsch

Bakterien

Xanthomonas arboricola pv. *pruni*

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple mosaic virus (ApMV)

Candidatus phytoplasma *prunorum*

Plum pox virus (PPV)

Prune dwarf virus (PDV)

Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)

Prunus armeniaca L.

Bakterien

Xanthomonas arboricola pv. *pruni*

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple mosaic virus (ApMV)

Apricot latent virus (ApLV)

Candidatus phytoplasma *prunorum*

Plum pox virus (PPV)

Prune dwarf virus (PDV)

Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)

Prunus avium (L.) L. und *P. cerasus* L.

Bakterien*Xanthomonas arboricola* pv. *pruni***Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen**

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple mosaic virus (ApMV)

Arabis mosaic virus (ArMV)*Candidatus* phytoplasma *prunorum*

Cherry green ring mottle virus (CGRMV)

Cherry leaf roll virus (CLRV)

Cherry mottle leaf virus (ChMLV)

Cherry necrotic rusty mottle virus (CNRMV)

Little cherry virus 1 and 2 (LChV1, LChV2)

Plum pox virus (PPV)

Prune dwarf virus (PDV)

Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)

Raspberry ringspot virus (RpRSV)

Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)

Tomato black ring virus

Prunus domestica L., *P. salicina* Lindley und interspezifische Hybriden der Gattung *Prunus* L., die anfällig gegenüber Plum Pox Virus sind

Bakterien*Xanthomonas arboricola* pv. *pruni***Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen**

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple mosaic virus (ApMV)

Candidatus phytoplasma *prunorum*

Myrobalan latent ringspot virus (MLRSV)

Plum pox virus (PPV)

Prune dwarf virus (PDV)

Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)

Prunus persica (L.) Batsch

Bakterien*Xanthomonas arboricola* pv. *pruni***Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen**

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple mosaic virus (ApMV)

Apricot latent virus (ApLV)

Candidatus phytoplasma *prunorum*

Peach latent mosaic viroid (PLMVd)

Plum pox virus (PPV)

Prune dwarf virus (PDV)

Prunus necrotic ringspot virus (PNRSV)

Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)

Pyrus L.**Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen**

Apple chlorotic leaf spot virus (ACLSV)

Apple stem-grooving virus (ASGV)

Apple stem-pitting virus (ASPV)

Candidatus phytoplasma *pyri*

Pear blister canker viroid (PBCVd)

Ribes L.**Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen***Arabis* mosaic virus (ArMV)

Blackcurrant reversion virus (BRV)

Cucumber mosaic virus (CMV)

Gooseberry vein banding associated virus (GVBaV)

Raspberry ringspot virus (RpRSV)

Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)

Rubus L.**Pilze***Phytophthora* spp. infecting *Rubus* L.**Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen**

Apple mosaic virus (ApMV)

Arabis mosaic virus (ArMV)

Black raspberry necrosis virus (BRNV)

Candidatus phytoplasma *rubi*

Cucumber mosaic virus (CMV)

Raspberry bushy dwarf virus (RBDV)

Raspberry leaf mottle virus (RLMV)

Raspberry ringspot virus (RpRSV)

Raspberry vein chlorosis virus (RVCV)

Raspberry yellow spot

Rubus yellow net virus (RYNV)

Strawberry latent ringspot virus (SLRSV)

Tomato black ring virus

Vaccinium L.**Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen**

Blueberry mosaic associated virus

Blueberry red ringspot virus (BRRV)

Blueberry scorch virus (BIScV)

Blueberry shock virus (BIShV)

Blueberry shoestring virus (BSSV)

Candidatus phytoplasma *asteris*Cranberry false blossom phytoplasma

12 Liste der Massnahmen in Bezug auf das Risikomanagement nach den Ziffern 3 und 5, aufgeschlüsselt nach Gattung oder Art und Kategorie

Castanea sativa Mill.

a. Visuelle Kontrolle

alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung

alle Kategorien

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe und Basis

- Massnahmen in Bezug auf *Cryphonectria parasitica*
 - i. Das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut muss in Gebieten produziert werden, die bekanntermassen frei von dem Schadorganismus sind; oder
 - ii. Es wird in einem Betriebsteil produziert, in welchem im zurückliegenden Anbaujahr keine Symptome des Schadorganismus aufgetreten sind.

Zertifiziert und CAC

- Massnahmen in Bezug auf *Cryphonectria parasitica*
 - i. Das Vermehrungsmaterial und Pflanzgut muss in Gebieten produziert werden, die bekanntermassen frei von dem Schadorganismus sind; oder
 - ii. Es wird in einem Betriebsteil produziert, in welchem im zurückliegenden Anbaujahr keine Symptome des Schadorganismus aufgetreten sind unter Berücksichtigung des Klimas, den Wachstumsbedingungen für die betreffenden Pflanzen und der Biologie des Schadorganismus; oder
 - iii. Pflanzen mit Syptomen von *Candidatus* Phytoplasma solani muss unschädlich gemacht und vernichtet werden; die verbleibenden Pflanzen sollen in wöchentlichen Intervallen untersucht werden und in den zurückliegenden 3 Wochen vor der Auslieferung dürfen keine Symptome im Betriebsteil aufgetreten sein.

Citrus L., *Fortunella* Swingle und *Poncirus* Raf.

a. Visuelle Kontrolle

Vorstufe

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.

Basis, Zertifiziert und CAC

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung**Vorstufe**

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 6 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 6-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 6 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen.

Zertifiziert und CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen**Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC**

...

***Corylus avellana* L.**a. Visuelle Kontrolle**Alle Kategorien**

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung**Alle Kategorien**

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen**Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC**

...

***Cydonia oblonga* Mill., *Malus* Mill., *Pyrus* L.**

a. Visuelle Kontrolle**Alle Kategorien**

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung**Vorstufe**

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen, mit Ausnahme von virusähnlichen Krankheiten und Viroiden, wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen, mit Ausnahme von virusähnlichen Krankheiten und Viroiden, wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Zertifiziert

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen mit Ausnahme von virusähnlichen Krankheiten und Viroiden, wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Zertifizierte Pflanzen von Obstarten werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen**Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC**

...

***Ficus carica* L.**a. Visuelle Kontrolle**Alle Kategorien**

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung

Alle Kategorien

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Fragaria L.

a. Visuelle Kontrolle

Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich während der Vegetationsperiode durchgeführt. Bei Pflanzen und Material, die durch Mikrovermehrung erzeugt wurden und weniger als 3 Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum lediglich eine Kontrolle erforderlich.

b. Beprobung und Untersuchung

Vorstufe

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 1 Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 1-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis, Zertifiziert und CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Juglans regia L.

a. Visuelle Kontrolle

Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung

Vorstufe

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 1 Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 1-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen.

Zertifiziert

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 3 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen. Zertifizierte Pflanzen von Obstarten werden beprobt und untersucht, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

***Olea europaea* L.**

- a. Visuelle Kontrolle

Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

- b. Beprobung und Untersuchung

Vorstufe

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 10-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird ein repräsentativer Anteil beprobt, so dass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall auf der Grundlage einer

Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden.

Zertifiziert

Bei Mutterpflanzen, die zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden (im Folgenden „Mutterpflanzen zur Saatguterzeugung“), wird ein repräsentativer Anteil dieser Mutterpflanzen zur Saatguterzeugung beprobt, so dass alle Pflanzen in einem 40-Jahres-Intervall auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden. Bei Mutterpflanzen, die keine Mutterpflanzen zur Saatguterzeugung sind, wird ein repräsentativer Anteil dieser Pflanzen beprobt, so dass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden.

CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

***Pistacia vera* L.**

- a. Visuelle Kontrolle

Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

- b. Beprobung und Untersuchung

Alle Kategorien

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Prunus amygdalus, P. armeniaca, P. domestica, P. persica und P. salicina

- a. Visuelle Kontrolle

Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung**Vorstufe**

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 1-Jahres-Intervallen auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht. Jeder Baum, der zur Bestäubung angepflanzt wurde, bzw. gegebenenfalls der Hauptpollenspender in der Umgebung werden auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht. Bei *P. persica* wird jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und auf PLMVd untersucht. Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 10-Jahres-Intervallen beprobt und auf die Viren untersucht, die gemäss Ziffer 11 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV, wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis

Von den blühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Bei *P. persica* wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil der blühenden Mutterpflanzen für Basismaterial beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PLMVd untersucht. Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 10 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäss den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

Zertifiziert

Von den blühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Bei *P. persica* wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil der blühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PLMVd untersucht. 16.10.2014 L 298/56 Amtsblatt der Europäischen Union DE Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Mate-

rial wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäss den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Prunus avium* und *P. cerasus

- a. Visuelle Kontrolle

Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

- b. Beprobung und Untersuchung

Vorstufe

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 1-Jahres-Intervallen auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht. Jeder Baum, der zur Bestäubung angepflanzt wurde, bzw. gegebenenfalls die Hauptpollenspender in der Umgebung werden auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht. Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 10 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in 10-Jahres-Intervallen beprobt und auf die Viren untersucht, die gemäss Ziffer 11 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV, wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis

Von den blühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV

untersucht. Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 10 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäss den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

Zertifiziert

Von den blühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäss den Ziffern 10 und 11 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Ribes L.

- a. Visuelle Kontrolle

Vorstufe

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.

Basis, Zertifiziert und CAC

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

- b. Beprobung und Untersuchung

Vorstufe

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 4 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 4-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer

11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis, Zertifiziert und CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Rubus L.

- a. Visuelle Kontrolle

Vorstufe

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.

Basis

Bei Pflanzen, die auf dem Feld oder in Töpfen angebaut werden, wird die visuelle Kontrolle zweimal jährlich durchgeführt. Bei Pflanzen und Material, die durch Mikrovermehrung erzeugt wurden und weniger als 3 Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum lediglich eine Kontrolle erforderlich.

Zertifiziert und CAC

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

- b. Beprobung und Untersuchung

Vorstufe

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 2 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 2-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis, Zertifiziert und CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

- c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen

Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC

...

Vaccinium L.

- a. Visuelle Kontrolle

Vorstufe und Basis

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.

Zertifiziert und CAC

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

b. Beprobung und Untersuchung**Vorstufe**

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in 5-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der unter Ziffer 11 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter Ziffer 10 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

Basis, Zertifiziert und CAC

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Zweifel bezüglich des Vorhandenseins der unter den Ziffern 10 und 11 aufgeführten Schadorganismen bestehen.

c. Massnahmen im Betriebsteil, dem Produktionsort oder dem Produktionsgebiet bezüglich bestimmter Schadorganismen**Vorstufe, Basis, Zertifiziert und CAC**

...

13 Liste der Schadorganismen, deren Vorhandensein im Boden in Ziffer 4 geregelt ist, aufgeschlüsselt nach Gattung oder Art

Gattung oder Art	Schadorganismen
<i>Fragaria</i> L.	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> <i>Longidorus elongatus</i> <i>Longidorus macrosoma</i> <i>Xiphinema diversicaudatum</i>
<i>Juglans regia</i> L.	Nematoden <i>Xiphinema diversicaudatum</i>
<i>Olea europaea</i> L.	Nematoden <i>Xiphinema diversicaudatum</i>
<i>Pistacia vera</i> L.	Nematoden <i>Xiphinema index</i>
<i>Prunus avium</i> und <i>P. cerasus</i>	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> <i>Longidorus elongatus</i> <i>Longidorus macrosoma</i> <i>Xiphinema diversicaudatum</i>
<i>P. domestica</i> L., <i>P. persica</i> (L.) Batsch und <i>P. salicina</i> Lindley	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> <i>Longidorus elongatus</i> <i>Xiphinema diversicaudatum</i>
<i>Ribes</i> L.	Nematoden <i>Longidorus elongatus</i> <i>Longidorus macrosoma</i> <i>Xiphinema diversicaudatum</i>
<i>Rubus</i> L.	Nematoden <i>Longidorus attenuatus</i> <i>Longidorus elongatus</i> <i>Longidorus macrosoma</i> <i>Xiphinema diversicaudatum</i>

Anforderungen an die Verpackung von anerkanntem Material

1 Sortierung

Cydonia oblonga Mill., *Malus* Mill. und *Pyrus* L.

- a. Die Veredelungsstelle muss sich mindestens 10 cm über dem Boden befinden.
- b. Der Wundrand muss gut vernarbt sein.
- c. Die Wurzeln müssen, dem jeweiligen Unterlagentyp entsprechend, gut ausgebildet sein.
- d. Die Höhe der Pflanze und der Durchmesser des Stammes in der Höhe von 15 cm über der Veredelungsstelle müssen mindestens den folgenden Werten entsprechen:

	Höhe	Stammdurchmesser
Tischveredelte Pflanze 1-jährig	110 cm	8 mm
Tischveredelte Pflanze 2-jährig	130 cm	12 mm
Okulierte Pflanze 1-jährig	120 cm	10 mm
Okulierte Pflanze 2-jährig	130 cm	13 mm

Bei auf schwache Unterlagen, z.B. des Typs M27 oder JTEG gepfropften Reisern, kann der Durchmesser des Stammes 1 mm kleiner und das Reis 20 cm kürzer sein.

Prunus avium (L.) L. und *Prunus cerasus* L.

- a. Die Veredelungsstelle muss sich mindestens 10 cm über dem Boden befinden.
- b. Der Wundrand muss gut vernarbt sein.
- c. Die Wurzeln müssen, dem jeweiligen Unterlagentyp entsprechend, gut ausgebildet sein.
- d. Die Höhe der Pflanze und der Durchmesser des Stammes 15 cm über der Veredelungsstelle müssen mindestens den folgenden Werten entsprechen:

	Höhe	Stammdurchmesser
Veredelte Pflanze 1-jährig	120 cm	12 mm
Veredelte Pflanze 2-jährig	160 cm	18 mm

Bei 2-jährigen veredelten Pflanzen müssen sich die Seitentriebe mindestens 60 cm über dem Boden befinden.

***Prunus amygdalus* Batsch, *P. armeniaca* L., *P. domestica* L., *P. Persica* (L.) Batsch und *P. salicina* L.**

- a. Die Veredelungsstelle muss sich mindestens 10 cm über dem Boden befinden.
- b. Der Wundrand muss gut vernarbt sein.
- c. Die Wurzeln müssen, dem jeweiligen Unterlagentyp entsprechend, gut ausgebildet sein.
- d. Die Höhe der Pflanze und der Durchmesser des Stammes 15 cm über der Veredelungsstelle sowie die Höhe der Seitentriebe über dem Boden müssen mindestens den folgenden Werten entsprechen:

	Höhe	Stammdurchmesser	Höhe der Seitentriebe
Veredelte Pflanze 1-jährig	160 cm	16 mm	ab 50 mm
Veredelte Pflanze 2-jährig	180 cm	18 mm	ab 60 mm

1-jährige veredelte Pflanzen müssen mindestens drei Seitentriebe aufweisen; ausgenommen sind Sorten wie z.B. Fellenberg, die keine Seitentriebe ausbilden.

Für 1-jährige Aprikosenbäume gilt die Anforderung bezüglich der Seitentriebe nicht.

2 Verpackung

***Cydonia oblonga* Mill., *Malus* Mill., *Pyrus* L., *Prunus avium* (L.) L., *P. cerasus* L., *P. amygdalus* Batsch, *P. armeniaca* L., *P. domestica* L., *P. Persica* (L.) Batsch und *P. salicina* L.**

Folgende Verpackungsvorschriften sind im Hinblick auf das Inverkehrbringen zu beachten.

Material	Stückzahl pro Packung
Unterlagen	25 pro Bündel
Zertifizierte Edelreiser	25 pro Bündel
Pflanzgut	1

Etikettierung

1 Amtliche Etikette für anerkanntes Material

- a. Vorgeschriebene Angaben:
1. den Hinweis „EU-Normen“;
 2. Mitgliedstaat, der die Etikette angebracht hat, oder entsprechender Code;
 3. zuständige amtliche Stelle oder entsprechender Code;
 4. Name des Versorgers oder seine Registernummer/sein von der zuständigen amtlichen Stelle ausgestellter Code;
 5. Bezugsnummer des Pakets oder Bündels, laufende Nummer, Wochennummer oder Chargennummer;
 6. botanischer Name;
 7. Kategorie und bei Basismaterial auch die Generationsnummer;
 8. Bezeichnung der Sorte und gegebenenfalls des Klons. Bei Unterlagen, die keiner Sorte angehören, den Namen der betreffenden Art oder der interspezifischen Hybride. Bei veredelten Obstpflanzen sind diese Angaben für die Unterlage und das Edelreis zu machen. Bei Sorten, für die die Entscheidung über einen Antrag auf amtliche Registrierung noch aussteht, sind folgende Angaben zu machen: „vorgeschlagene Bezeichnung“ und „Entscheidung über Antrag noch ausstehend“;
 9. gegebenenfalls die Angabe „Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung“;
 10. Menge;
 11. Erzeugungsland und entsprechender Code, wenn dieses nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die Etikette angebracht wurde;
 12. Ausstellungsjahr;
 13. falls das Originaletikett durch ein anderes ersetzt wird: das Ausstellungsjahr des Originaletiketts.
- b. Weitere Anforderungen:
- Die Etikette muss deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch gedruckt sein.

2 Begleitdokument für anerkanntes Material

a. Vorgeschriebene Angaben:

Es enthält die Angaben gem. Punkt 3 und der amtlichen Etikette. Stimmen die Angaben im Begleitdokument nicht mit den Angaben auf der Etikette überein, so gelten die Angaben auf der offiziellen Etikette.

b. Weitere Anforderungen:

1. es ist in einer Amtssprache der Union abgefasst;
2. es wird mindestens in doppelter Ausfertigung (Versorger und Empfänger) ausgestellt;
3. es begleitet das Material vom Sitz des Versorgers zum Sitz des Empfängers;
4. es enthält Name und Anschrift des Empfängers;
5. es ist mit einem Ausstellungsdatum versehen;
6. es enthält gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu den betreffenden Partien.

3 Kennzeichnung von CAC-Material

a. Vorgeschriebene Angaben auf dem vom Produzenten bereitgestellten Dokument:

1. den Hinweis „EU-Normen“;
2. Mitgliedstaat, in dem das vom Produzenten bereitgestellte Dokument bereitgestellt wurde, oder entsprechender Code;
3. zuständige amtliche Stelle oder entsprechender Code;
4. Name des Produzenten oder seine Registernummer/sein von der zuständigen amtlichen Stelle ausgestellter Code;
5. laufende Nummer, Wochennummer oder Chargennummer;
6. botanischer Name;
7. CAC-Material;
8. Bezeichnung der Sorte und gegebenenfalls des Klons. Bei Unterlagen, die keiner Sorte angehören, den Namen der betreffenden Art oder der interspezifischen Hybride. Bei veredelten Obstpflanzen sind diese Angaben für die Unterlage und das Edelreis zu machen. Bei Sorten, für die die Entscheidung über einen Antrag auf amtliche Registrierung noch aussteht, sind folgende Angaben zu machen: „vorgeschlagene Bezeichnung“ und „Entscheidung über Antrag noch ausstehend“;
9. Datum der Ausstellung des Dokuments.

b. Weitere Anforderungen:

Das Dokument muss deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch gedruckt sein.

Enthält dieses Dokument eine amtliche Erklärung, so ist diese deutlich vom restlichen Inhalt des Dokuments zu trennen.



Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 3a Absatz 2, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3,
18 Absatz 3, 19 Absätze 3 und 6, 19e Absatz 3, 39 Absatz 1^{bis}, 43 Absatz 5,
46 Absatz 2, 51 Absätze 2 und 6 sowie 60 Absatz 2
der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV)
und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2 und 24 Absatz 1 der Verordnung
vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der
Landwirtschaft (SBMV),
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003¹ über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abstufung der Investitionshilfen pro Element, Gebäudeteil oder Einheit

Die Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpegebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes ist in Anhang 4 festgelegt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 und 3

¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

e. *Aufgehoben*

² Bei einem allfälligen Austritt aus der Gemeinschaft vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:

- a. die verbleibende Fläche tiefer ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;
- b. kein neuer Partner oder keine neue Partnerin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt, oder
- c. die Betriebslimite nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten wird.

³ *Aufgehoben*

Art. 8

Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.

6. Abschnitt (Art. 11)

Aufgehoben

II

¹ Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 5 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Bundesamt für Landwirtschaft:

Christian Hofer

Abstufung der Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude sowie für baulichen Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes

Ziff. III, IV und VI

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

1. Beiträge

Element (Neu- und Umbau)	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
Stall	GVE	1 650	2 600
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00
Remise	m ²	25,00	35,00

2. Investitionskredite

Element (Neu- und Umbau)	Einheit	Investitionskredit in Franken
Stall	GVE	6 000
Heu- und Siloraum	m ³	90
Hofdüngeranlage	m ³	110
Remise	m ²	190

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb nach Artikel 19 Absatz 2 SVV.
- b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

- c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 2 und 46 Abs. 4 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag pro rata temporis nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.
- d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

IV. Investitionshilfen für Alpegebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 50 GVE (gemolkene Tiere)	30 360	79 000
Alphütte (Wohnteil); ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	45 600	115 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	920	2 500
Stall, inklusive Einrichtungen und Hofdüngeranlage pro GVE	920	2 900
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	280	650
Melkstand pro Milchkuh	240	860
Melkplatz pro Milchkuh	110	290

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
- b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
- c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkuhen gleichgestellt.

VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes

1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme	Angabe in Franken	Bundesbeitrag	Investitionskredit
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrin-	Franken	120	120

ne pro GVE

Erhöhte Fressstände pro GVE	Franken	70	70
Luftwäscher	Prozent	25	50
Gülleansäuerung	Prozent	25	50

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn

- die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;
- bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder
- nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).

2. Verhinderung punktueller Einträge von Pflanzenschutzmitteln

Massnahme	Bundesbeitrag in Prozent	Investitionskredit in Prozent
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	25	50

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.

3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Massnahme	Bundesbeitrag in Prozent	Investitionskredit in Prozent
Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und denkmalpflegerischen Anforderungen	25	50
Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone	25	50

Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Baute müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes ausserhalb

eines Bundesinventar können berücksichtigt werden, sofern entsprechende kantonalen Strategien vorgelegt werden.

4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie

Massnahme	Bundesbeitrag in Prozent	Investitionskredit in Prozent
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung	25	50

Nur für Anlagen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie zum Beispiel die kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV) gefördert werden.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Die beitragsberechtigten und die anrechenbaren Kosten werden gestützt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot festgelegt.
- b. Von den beitragsberechtigten und den anrechenbaren Kosten werden allfällige öffentliche Beiträge abgezogen.

Anhang 5
(Art. 8)**Rückerstattung bei der gewinnbringenden Veräusserung****Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes**

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen (Neubau), welche mit Beiträgen unterstützt worden sind	Erstellungskosten abzüglich die Beiträgen von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen (Umbau), welche mit Beiträgen unterstützt worden sind	Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten, abzüglich Beitrag von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche mit Investitionskredit unterstützt worden sind	Erstellungskosten

Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebes oder eines Betriebsteils. Bei einer Veräusserung eines Betriebes werden die Anrechnungswerte zusammengezählt.



Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft

vom ...

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt

auf die Artikel 23 Absatz 1, 23a Absatz 2^s und 24 Absatz 6 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Länderliste

Biologische Erzeugnisse aus Ländern, die mit den entsprechenden Spezifikationen in Anhang 1 aufgeführt sind, dürfen als biologisch gekennzeichnet vermarktet werden.

Art. 2 Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste

Die nach Artikel 23a Absatz 2 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ SR 910.18

Länderliste

1 Einleitung

1.1 Erzeugniskategorien

Die Erzeugniskategorien werden gemäss Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008² mit folgenden Codes bezeichnet:

Erzeugniskategorie	Code
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B
Aquakultur ¹	C
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F

¹ In der Schweiz nicht in der Bio-Verordnung geregelt (Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung).

1.2 Ausschluss der Anerkennung von Erzeugnissen während des Umstellungszeitraums

Während des Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse sind von den Anerkennungen in Bezug auf die Erzeugniskategorien B und D für alle in diesem Anhang aufgeführten Drittländer ausgeschlossen.

2 Länder

Argentinien

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	

² Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/872, ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 6.

V. des BLW über die biologische Landwirtschaft

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A, B und F, die in Argentinien erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Argentinien mit biologischen Zutaten, die in Argentinien erzeugt wurden, verarbeitet wurden.

3. Produktionsvorschrift:

Ley 25 127 sobre «Producción ecológica, biológica y orgánica»

4. Zuständige Behörde:

Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA,
www.senasa.gov.ar

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AR-BIO-001	Food Safety S.A.	www.foodsafety.com.ar
AR-BIO-002	Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos S.A. (Argencert)	www.argencert.com
AR-BIO-003	Letis S.A.	www.letis.org
AR-BIO-004	Organización Internacional Agropecuaria (OIA)	www.oia.com.ar

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Australien

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
1 Wein und Hefe nicht eingeschlossen		

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Australien erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Australien mit biologischen Zutaten, die in Australien erzeugt wurden, verarbeitet wurden.

3. Produktionsvorschrift:

National standard for organic and bio-dynamic produce

4. Zuständige Behörde:

Department of Agriculture,
www.agriculture.gov.au/export/controlled-goods/organic-bio-dynamic

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AU-BIO-001	Australian Certified Organic Pty Ltd. (ACO)	www.aco.net.au
AU-BIO-003	BIO-Dynamic Research Institute (BDRI)	www.demeter.org.au
AU-BIO-004	NASAA Certified Organic (NCO)	www.nasaa.com.au
AU-BIO-005	Organic Food Chain Pty Ltd. (OFC)	www.organicfoodchain.com.au
AU-BIO-006	AUS-QUAL Pty Ltd.	www.ausqual.com.au

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Costa Rica

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	Nur verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Costa Rica erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Costa Rica mit biologischen Zutaten, die in Costa Rica erzeugt wurden, verarbeitet wurden.

3. Produktionsvorschrift:

Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. Zuständige Behörde:

Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería,
www.sfe.go.cr

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CR-BIO-002	Kiwa BCS Costa Rica Limitada	www.kiwa.lat
CR-BIO-003	Eco-LOGICA	www.eco-logica.com
CR-BIO-004	Control Union Perú	www.cuperu.com
CR-BIO-006	PrimusLabs.com CR S.A.	www.primusauditingops.com
CR-BIO-007	Primus Auditing Operations de Costa Rica S.A.	www.primusauditingops.com

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

EU-Mitgliedstaaten

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Kaninchen und unverarbeitete Erzeugnisse aus Kaninchen.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Ausgenommen verarbeitete Erzeugnisse, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile Produkte aus Kaninchen enthalten, die in der EU erzeugt wurden.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in der EU erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorien D und E, die in der EU mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in der EU erzeugt oder in die EU eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz;

- b. aus einem nach den Artikeln 33 Absatz 2, 38 Buchstabe d und 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007³ in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008⁴ anerkannten Drittland, sofern diese Anerkennung für das betreffende Erzeugnis gilt; oder
- c. aus einem Drittland; die Erzeugnisse müssen von einer Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle zertifiziert sein, die von der EU nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als gleichwertig anerkannt ist, und diese Anerkennung muss für die betreffende Produktkategorie und den geografischen Geltungsbereich gelten.

3. Produktionsvorschrift:

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007

4. Zuständige Behörde:

European Commission, Agriculture Directorate-General, Unit H3

5. Zertifizierungsstellen:

Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehene Kontrollstellen und -behörden

6. Kontrollbescheinigung: nicht notwendig.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Indien

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Indien erzeugt wurden.

³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/872, ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 6.

3. Produktionsvorschrift:

National Programme for Organic Production

4. Zuständige Behörde:

Agricultural and Processed Food Export Development Authority (APEDA),
www.apeda.gov.in/apedawebsite/index.asp

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-001	Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd.	www.aditicert.net
IN-ORG-002	APOF Organic Certification Agency (AOCA)	www.aoca.in
IN-ORG-003	Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd.	www.bureauveritas.co.in
IN-ORG-004	Control Union Certifications	www.controlunion.com
IN-ORG-005	ECOCERT India Pvt. Ltd.	www.ecocert.in
IN-ORG-006	Food Cert India Pvt. Ltd.	www.foodcert.in
IN-ORG-007	IMO Control Private Limited	www.imocontrol.in
IN-ORG-008	Indian Organic Certification Agency (Indocert)	www.indocert.org
IN-ORG-009	ISCOP (Indian Society for Certification of Organic Products)	www.iscoporganiccertification.org
IN-ORG-010	Lacon Quality Certification Pvt. Ltd.	www.laconindia.com
IN-ORG-011	Natural Organic Certification Agro Pvt. Ltd.	www.nocaagro.com
IN-ORG-012	OneCert Asia Agri Certification Pvt. Ltd.	www.onecertasia.in
IN-ORG-013	SGS India Pvt. Ltd.	www.sgsgroup.in
IN-ORG-014	Uttarakhand State Organic Certification Agency (USOCA)	www.organicuttarakhand.org/certification.html
IN-ORG-015	Vedic Organic Certification Agency	www.vediccertification.com
IN-ORG-016	Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)	www.krishi.rajasthan.gov.in
IN-ORG-017	Chhattisgarh Certification Society (CGCERT)	www.cgcert.com
IN-ORG-018	Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD)	www.tnocd.net
IN-ORG-020	Intertek India Pvt. Ltd.	www.intertek.com
IN-ORG-021	Madhya Pradesh State Organic Certification Agency (MPSOCA)	www.mpkrishi.org
IN-ORG-023	Faircert Certification Services Pvt. Ltd.	www.faircert.com
IN-ORG-024	Odisha State Organic Certification Agency	www.ossopca.nic.in
IN-ORG-025	Gujarat Organic Products Certification Agency	www.gopca.in
IN-ORG-026	Uttar Pradesh State Organic Certification Agency	www.upsoca.org

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Israel

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	Ausgenommen tierische Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Israel erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Israel mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz; oder
- b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Land.

3. Produktionsvorschrift:

Law for the Regulation of Organic Produce, 5765-2005, and its relevant Regulations.

4. Zuständige Behörde:

Plant Protection and Inspection Services (PPIS), www.ppis.moag.gov.il

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
IL-ORG-001	Secal Israel Inspection & Certification	www.skal.co.il
IL-ORG-002	Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification	www.agrior.co.il
IL-ORG-003	IQC Institute of Quality & Control	www.iqc.co.il
IL-ORG-004	Plant Protection and Inspection Services (PPIS)	www.ppis.moag.gov.il

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Japan

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

¹ Wein nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Japan erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Japan mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in Japan erzeugt oder nach Japan eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz; oder
- b. aus einem Land, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von Japan als denen des japanischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

3. Produktionsvorschrift:

Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).

4. Zuständige Behörde:

Food Manufacture Affairs Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, www.maff.go.jp/j/jas/index.html und Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), www.famic.go.jp

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-001	Hyogo prefectural Organic Agriculture Society, HOAS	www.hyoyuken.org
JP-BIO-002	AFAS Certification Center Co., Ltd.	www.afasseq.com
JP-BIO-003	NPO Kagoshima Organic Agriculture Association	www.koaa.or.jp
JP-BIO-004	Center of Japan Organic Farmers Group	www.yu-ki.or.jp
JP-BIO-005	Japan Organic & Natural Foods Association	http://jona-japan.org/english/
JP-BIO-006	Ecocert Japan Ltd.	http://ecocert.co.jp
JP-BIO-007	Bureau Veritas Japan Co., Ltd.	http://certification.bureauveritas.jp/cer-business/jas/nintei_list.html
JP-BIO-008	OCIA Japan	www.ocia-jp.com
JP-BIO-009	Overseas Merchandise Inspection Co. Ltd.	www.omicnet.com/omicnet/services-en/organic-certification-en.html
JP-BIO-010	Organic Farming Promotion Association	http://yusuikyoo.web.fc2.com/

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-011	ASAC Stands for Axis' System for Auditing and Certification and Association for Sustainable Agricultural Certification	www.axis-asac.net
JP-BIO-012	Environmentally Friendly Rice Network	www.epfnetwork.org/okome
JP-BIO-013	Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center	www.d-b.ne.jp/oitayuki
JP-BIO-014	AINOU	www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm
JP-BIO-015	SGS Japan Incorporation	www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm
JP-BIO-016	Ehime Organic Agricultural Association	www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninntei20110201.html
JP-BIO-017	Center for Eco-design Certification Co. Ltd.	www.eco-de.co.jp/list.html
JP-BIO-018	Organic Certification Association	http://yuukinin.org/index.html
JP-BIO-019	Japan Eco-system Farming Association	www.npo-jefa.com
JP-BIO-020	Hiroshima Environment and Health Association	www.kanhokyo.or.jp/jigyo/jigyo_05A.html
JP-BIO-021	Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability	www.accis.jp
JP-BIO-022	Organic Certification Organization Co. Ltd.	www.oco45.net
JP-BIO-023	Rice Research Organic Food Institute	http://inasaku.or.tv
JP-BIO-024	Aya town miyazaki, Japan	www.town.aya.miyazaki.jp/ayatown/organicfarming/index.html
JP-BIO-025	Tokushima Organic Certified Association	www.tokukaigi.or.jp/yuuki/
JP-BIO-026	Association of Certified Organic Hokkaido	www.achorg.org/
JP-BIO-027	NPO Kumamoto Organic Agriculture Association	www.kumayuken.org/jas/certification/index.html
JP-BIO-028	Hokkaido Organic Promoters Association	www.hosk.jp/CCP.html
JP-BIO-029	Association of organic agriculture certification Kochi corporation NPO	www8.ocn.ne.jp/~koaa/jisseki.html
JP-BIO-030	LIFE Co., Ltd.	www.life-silver.com/jas/
JP-BIO-031	Wakayama Organic Certified Association	www.vaw.ne.jp/aso/woca
JP-BIO-032	Shimane Organic Agriculture Association	www.shimane-yuki.or.jp/index.html
JP-BIO-033	The Mushroom Research Institute of Japan	www.kinoko.or.jp
JP-BIO-034	International Nature Farming Research Center	www.infrc.or.jp
JP-BIO-035	Organic Certification Center	www.organic-cert.or.jp
JP-BIO-036	Japan Food Research Laboratories	www.jfrl.or.jp/jas.html
JP-BIO-037	Leafearth Company	www.leafearth.jp/

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2025.

Kanada

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A, B und F, die in Kanada erzeugt wurden und Zutaten von in Kanada verarbeiteten Erzeugnissen der Kategorien D und E, die in Kanada erzeugt wurden oder im Einklang mit den kanadischen Rechtsvorschriften nach Kanada eingeführt wurden.

3. Produktionsvorschrift:

Organic Products Regulation

4. Zuständige Behörde:

Canadian Food Inspection Agency (CFIA), www.inspection.gc.ca

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-002	British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA)	www.certifiedorganic.bc.ca
CA-ORG-003	CCOF Certification Services	www.ccof.org
CA-ORG-004	Centre for Systems Integration (CSI)	www.csi-ics.com
CA-ORG-005	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL)	www.ccpb.it
CA-ORG-006	Ecocert Canada	www.ecocertcanada.com
CA-ORG-007	Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA)	www.fvopa.ca
CA-ORG-008	Global Organic Alliance	www.goa-online.org
CA-ORG-009	International Certification Services Incorporated (ICS)	www.ics-intl.com
CA-ORG-010	LETIS SA	www.letis.org
CA-ORG-011	Oregon Tilth Incorporated (OTCO)	http://tilth.org

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-012	Organic Certifiers	www.organiccertifiers.com
CA-ORG-013	Organic Crop Improvement Association (OCIA)	www.ocia.org
CA-ORG-014	Organic Producers Association of Manitoba Cooperative Incorporated (OPAM)	www.opam-mb.com
CA-ORG-015	Pacific Agricultural Certification Society (PACS)	www.pacscertifiedorganic.ca
CA-ORG-016	Pro-Cert Organic Systems Ltd (Pro-Cert)	www.ocpro.ca
CA-ORG-017	Quality Assurance International Incorporated (QAI)	www.qai-inc.com
CA-ORG-018	Quality Certification Services (QCS)	www.qcsinfo.org
CA-ORG-019	Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV)	www.quebecvrai.org
CA-ORG-021	TransCanada Organic Certification Services (TCO Cert)	www.tcocert.ca

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2025.

Neuseeland

1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

¹ Hefe nicht eingeschlossen

2. *Herkunft:*

Erzeugnisse, der Kategorien A, B und F, die in Neuseeland erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Neuseeland mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz;
- b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Land; oder
- c. aus einem Land, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäss den vom New Zealand Ministry for

Primary Industries (MPI) aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MPI-Programm «Food Official Organic Assurance Programme» gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur aus ökologischem Landbau stammende Zutaten eingeführt werden dürfen, die für in Neuseeland aufbereitete Erzeugnisse der Kategorie D bestimmt sind und deren Anteil an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs höchstens 5 Prozent beträgt.

3. Produktionsvorschrift:

MPI Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production

4. Zuständige Behörde:

Ministry for Primary Industries (MPI), www.mpi.govt.nz/exporting/food/organics

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
NZ-BIO-001	New Zealand Ministry for Primary Industries (MPI)	www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics
NZ-BIO-002	AsureQuality Ltd.	www.asurequality.com
NZ-BIO-003	BioGro New Zealand	www.biogro.co.nz

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 4.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Tunesien

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind ¹	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

¹ Wein und Hefe nicht eingeschlossen

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Tunesien erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Tunesien mit biologischen Zutaten, die in Tunesien erzeugt wurden, verarbeitet wurden;

3. Produktionsvorschrift:

Loi No. 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.

4. Zuständige Behörde:

Ministère de l'Agriculture, des Ressources Hydrauliques et de la Pêche, www.agriculture.tn und www.onagri.tn

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
TN-BIO-001	Ecocert S.A.	www.ecocert.com
TN-BIO-007	Institut National de la Normalisation et de la Propriété Intellectuelle (INNORPI)	www.innorpi.tn
TN-BIO-008	CCPB Srl	www.ccpb.it
TN-BIO-009	CERES GmbH	www.ceres-cert.com
TN-BIO-010	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2025.

Vereinigte Staaten von Amerika

1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Nur Wein hergestellt und gekennzeichnet nach der Bio Verordnung
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorien D und E, die in den Vereinigten Staaten erzeugt oder in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden und im Einklang mit den US-Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten verarbeitet oder verpackt wurden.

3. Produktionsvorschrift:

Organic Foods Production Act of 1990 (7 U.S.C 65 et seq.), National Organic Program (7 CFR 205)

4. Zuständige Behörde:

United States Department of Agriculture (USDA), Agricultural Marketing Service (AMS), www.usda.gov

5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-001	A Bee Organic	www.abeorganic.com
US-ORG-002	Agricultural Services	www.ascorganic.com
US-ORG-003	Baystate Organic Certifiers	www.baystateorganic.org
US-ORG-004	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com
US-ORG-005	BioAgriCert	www.bioagricert.org/English/index.php
US-ORG-006	CCOF Certification Services	www.ccof.org
US-ORG-007	Colorado Department of Agriculture	www.colorado.gov
US-ORG-008	Control Union Certifications	www.skalint.com
US-ORG-009	Clemson University	www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification
US-ORG-010	Ecocert S.A.	www.ecocert.com
US-ORG-011	Georgia Crop Improvement Association, Inc.	www.certifiedseed.org
US-ORG-012	Global Culture	www.globalculture.us
US-ORG-013	Global Organic Alliance, Inc.	www.goa-online.org
US-ORG-014	Global Organic Certification Services	www.globalorganicservices.com
US-ORG-015	Idaho State Department of Agriculture	www.agri.idaho.gov/Categories/PlantsInsects/Organic/indexOrganicHome.php
US-ORG-016	Ecocert ICO, LLC	www.ecocertico.com
US-ORG-017	International Certification Services, Inc.	www.ics-intl.com
US-ORG-018	Iowa Department of Agriculture and Land Stewardship	www.agriculture.state.ia.us
US-ORG-019	Kentucky Department of Agriculture	www.kyagr.com/marketing/plantmktg/organic/index.htm
US-ORG-020	LACON GmbH	www.lacon-institut.com
US-ORG-022	Marin Organic Certified Agriculture	www.marincounty.org/depts/ag/moca
US-ORG-023	Maryland Department of Agriculture	www.mda.state.md.us/md_products/certified_md_organic_farms/index.php
US-ORG-024	Mayacert S.A.	www.mayacert.com
US-ORG-025	Midwest Organic Services Association, Inc.	www.mosaorganic.org
US-ORG-026	Minnesota Crop Improvement Association	www.mncia.org

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-027	MOFGA Certification Services, LLC	www.mofga.org/
US-ORG-028	Montana Department of Agriculture	www.agr.mt.gov/organic/Program.asp
US-ORG-029	Monterey County Certified Organic	www.ag.co.monterey.ca.us/pages/organics
US-ORG-030	Natural Food Certifiers	www.nfccertification.com
US-ORG-031	Nature's International Certification Services	www.naturesinternational.com/
US-ORG-033	New Hampshire Department of Agriculture, Division of Regulatory Services,	http://agriculture.nh.gov/divisions/markets/organic_certification.htm
US-ORG-034	New Jersey Department of Agriculture	www.state.nj.us/agriculture/
US-ORG-035	New Mexico Department of Agriculture, Organic Program	http://nmdaweb.nmsu.edu/organics-program/Organic%20Program.html
US-ORG-036	NOFA—New York Certified Organic, LLC	www.nofany.org
US-ORG-037	Ohio Ecological Food and Farm Association	www.oeffa.org
US-ORG-038	American International (AI)	www.americertorganic.com
US-ORG-039	Oklahoma Department of Agriculture	www.oda.state.ok.us
US-ORG-040	OneCert	www.onecert.com
US-ORG-041	Oregon Department of Agriculture	www.oregon.gov/ODA/CID
US-ORG-042	Oregon Tilth Certified Organic	www.tilth.org
US-ORG-043	Organic Certifiers, Inc.	www.organiccertifiers.com
US-ORG-044	Organic Crop Improvement Association	www.ocia.org
US-ORG-046	Organizacion Internacional Agropecuaria	www.oia.com.ar
US-ORG-047	Pennsylvania Certified Organic	www.paorganic.org
US-ORG-048	Primuslabs.com	www.primuslabs.com
US-ORG-049	Pro-Cert Organic Systems, Ltd	www.pro-cert.org
US-ORG-050	Quality Assurance International	www.qai-inc.com
US-ORG-051	Quality Certification Services	www.QCSinfo.org
US-ORG-052	Rhode Island Department of Environmental Management	www.dem.ri.gov/programs/bnatres/agricult/orgcert.htm
US-ORG-053	Scientific Certification Systems	www.SCScertified.com
US-ORG-054	Stellar Certification Services, Inc.	http://demeter-usa.org/
US-ORG-055	Texas Department of Agriculture	www.agr.state.tx.us
US-ORG-056	Utah Department of Agriculture	http://ag.utah.gov/divisions/plant/organic/index.html
US-ORG-057	Vermont Organic Farmers, LLC	www.nofavt.org
US-ORG-058	Washington State Department of Agriculture	http://agr.wa.gov/FoodAnimal/Organic/default.htm
US-ORG-059	Yolo County Department of Agriculture	www.yolocounty.org/Index.aspx?page=501
US-ORG-060	Institute for Marketecology (IMO)	http://imo.ch/
US-ORG-061	Basin and Range Organics (BARO)	https://basinandrangeorganics.org/

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen*: wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme*: bis zum 31. Dezember 2025.

Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden außerhalb der Länderliste

Biodynamic Association Certification

1. *Adresse:* Painswick Inn Project, Gloucester Street, Stroud, GL5 1QG, Vereinigtes Königreich

2. *Internetadresse:* www.bdcertification.org.uk

3. *Länder, Codenummern und Erzeugniskategorien:*

Land	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Vereinigtes Königreich	GB-ORG-06	X	X	–	X	X	X

4. *Ausnahmen:* Umstellungserzeugnisse

OF&G (Scotland) Ltd

1. *Adresse:* The Old Estate Yard, Shrewsbury Road, Albrighton, Shrewsbury, Shropshire, SY4 3AG, Vereinigtes Königreich

2. *Internetadresse:* www.ofgorganic.org

3. *Länder, Codenummern und Erzeugniskategorien:*

Land	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Vereinigtes Königreich	GB-ORG-17	X	X	–	X	X	X

4. *Ausnahmen:* Umstellungserzeugnisse

Organic Farmers & Growers CIS

1. *Adresse:* The Old Estate Yard, Shrewsbury Road, Albrighton, Shrewsbury, Shropshire, SY4 3AG, Vereinigtes Königreich

2. *Internetadresse:* www.ofgorganic.org

3. *Länder, Codenummern und Erzeugniskategorien:*

Land	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Vereinigtes reich	König-GB-ORG-02	X	X	–	X	X	X

4. *Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse*

Organic Food Federation

1. *Adresse:* 31 Turbine Way, Eco Tech Business Park, Swaffham, Norfolk, PE37 7XD, Vereinigtes Königreich

2. *Internetadresse:* www.orgfoodfed.com

3. *Länder, Codenummern und Erzeugniskategorien:*

Land	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Vereinigtes Königreich	GB-ORG-04	X	X	–	X	X	X

4. *Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse*

Quality Welsh Food Certification Ltd

1. *Adresse:* Gorseland, North Road Aberystwyth, Ceredigion, SY23 2WB, Vereinigtes Königreich

2. *Internetadresse:* www.wlbp.co.uk

3. *Länder, Codenummern und Erzeugniskategorien:*

Land	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Vereinigtes Königreich	GB-ORG-13	X	X	–	X	X	X

4. *Ausnahmen: Umstellungserzeugnisse*

Soil Association Certification Ltd.

1. *Adresse:* South Plaza, Marlborough Street, Bristol, BS1 3NX, Vereinigtes Königreich

2. *Internetadresse:* www.soilassociation.org

3. *Länder, Codenummern und Erzeugniskategorien:*

Land	Codenummer	Erzeugniskategorie					
		A	B	C	D	E	F
Bahamas	BS-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Belize	BZ-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Kamerun	CM-BIO-142	–	X	–	X	–	–
Kolumbien	CO-BIO-142	–	–	–	X	–	–
Algerien	DZ-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Ägypten	EG-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Ghana	GH-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Hongkong	HK-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Iran	IR-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Kenia	KE-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Malawi	MW-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Singapur	SG-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Thailand	TH-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Uganda	UG-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Venezuela	VE-BIO-142	X	–	–	–	–	–
Vietnam	VN-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Samoa	WS-BIO-142	X	–	–	X	–	–
Südafrika	ZA-BIO-142	X	X	–	X	–	–
Vereinigtes Königreich	GB-ORG-05	X	X	–	X	X	X

4. *Ausnahmen:* Umstellungserzeugnisse